

**Rahmenbedingungen
in der Vollzeitpflege
gemäß § 33 SGB VIII**

Orientierungshilfe mit
Empfehlungen für Baden-
Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I. Formen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Abgrenzung zu anderen Pflege- und Betreuungsverhältnissen.....	7
1. Vollzeitpflege (§§ 33, 35a (41) SGB VIII)	7
2. Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Pflegefamilien (§ 80 SGB IX)	8
3. Verwandten- und Netzwerkpflege (§§ 33, 35a (41), 42 SGB VIII)	8
4. Vollzeitpflege für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – Gastfamilien (§§ 33, 35a (41) SGB VIII).....	10
5. Bereitschaftspflege (§ 42 SGB VIII, ggf. § 33 SGB VIII)	10
6. Kurzzeitpflege (§ 20 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 35a SGB VIII).....	10
7. Gemeinsame Unterbringung von Eltern(-teil) und Kind in einer Pflegefamilie (§§ 27 Abs. 2, 33 SGB VIII)	11
II. Beratung, Begleitung und Information des Pflegekindes	13
III. Beratung, Begleitung und Information der Eltern und der Herkunftsfamilie	21
IV. Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen	27
V. Perspektivklärung.....	31
VI. Personalausstattung der Pflegekinderhilfe	35
VII. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege	40
1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand.....	41
2. Pflegegeldkürzung und Gewährung von anteiligem Pflegegeld.....	43
3. Erhöhung des Pflegegeldes	44
4. Entlastungsangebote für Pflegefamilien	47

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	49
6. Haftpflichtversicherung	53
7. Unfallversicherung	53
8. Rentenversicherung	54
VIII. Literaturverzeichnis.....	55

Einleitung

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, bei der Kinder beziehungsweise Jugendliche vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihres elterlichen Zuhauses untergebracht werden. Anders als in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) kommen sie in Vollzeitpflege nicht in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unter, in der sie von Fachkräften betreut werden, sondern in einem privaten Wohn- und Lebensumfeld bei einer Pflegeperson oder in einer Pflegefamilie. Die Einbettung der Erziehung in das Zusammenleben der Familienmitglieder, das hohe Maß an gegenseitiger Sorge und die Möglichkeit der Beheimatung an einem sicheren Lebensort eröffnen die Chance auf ein entwicklungsförderndes Lebens- und Lernumfeld. So bietet die Vollzeitpflege eine besondere Option, ungünstigen biographischen Verläufen nachhaltig eine andere Richtung zu geben.¹ Sie stellt für viele Kinder die am besten geeignete Hilfeform dar.

Da Pflegekinder in erster Linie Kinder und Jugendliche sind und jedes Kind und jede(r) Jugendliche anders ist, braucht es die größtmögliche Vielfalt an Pflege-, Eltern- und Familienkonstellationen, bezogen auf ihre Lebensformen, ihre kulturelle und religiöse Alltagsgestaltung, sowie auf ihre individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen.²

Pflegekinder haben spezifische Entwicklungsaufgaben zu lösen, wie beispielsweise bei der Identitätsentwicklung mit zwei Familiensystemen und in vielen Fällen kommt für sie und ihre Familien eine unsichere **Perspektive** dahingehend hinzu, ob das Leben in der Pflegefamilie von Dauer sein wird oder ob sie wieder zu ihren Eltern zurückkehren können. Die prozesshafte Perspektivklärung ist gemäß § 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII als Aufgabe der Fachkräfte der Jugendämter systematisch in der Hilfeplanung verankert.

Unabhängig von der Perspektive der Hilfe haben die Eltern einen Anspruch auf **Beratung und Unterstützung** durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sowie auf Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Die Eltern sind im Hilfeprozess zu beteiligen. Darüber hinaus sollen die Fachkräfte die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegepersonen sicherstellen. Eine konstruktive Zusammenarbeit sowohl zwischen Eltern und Fachkräften als auch zwischen Eltern und Pflegepersonen erhöht die Entwicklungschancen der betroffenen Kinder.

Damit Pflegepersonen sowohl allgemeine als auch spezifische Anforderungen bewältigen können und die Chance auf ein gelingendes Pflegeverhältnis wächst, benötigen sie kontinuierliche Beratung und Unterstützung durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe und es sind neben den fachlichen auch die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen von Relevanz.

Wie im Bereich der Heimerziehung muss auch in der Pflegekinderhilfe eine **Beteiligung der Pflegekinder** im Spannungsfeld von eigenen Interessen und erzieherischer Notwendigkeit stattfinden, wenn es um ihre individuellen Bedürfnisse und biographischen Perspektiven geht. Daher müssen von den Pflegekinderdiensten systematisch Prozesse zur Beteiligung und Beschwerde vorbereitet und sichergestellt werden.

¹ Vgl. Horwitz, Balestracci & Simms 2001 in Wolf 2013a, 21

² Vgl. DIJuF 2015, 9

Zentraler Aspekt in der Pflegekinderhilfe ist – ebenso wie in der stationären Heimerziehung – der Kinderschutz in den Pflegefamilien. Pflegefamilien sollen sichere Ort sein, die das Kindeswohl in den Vordergrund stellen und sich daran in ihrem Alltag und in ihren Entscheidungen orientieren. Auf Grundlage des § 37b SGB VIII ist für jedes Pflegeverhältnis ein individuelles **Schutzkonzept zur Sicherstellung der Rechte des Pflegekinde und zum Schutz vor Gewalt** unter Einbezug der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu entwickeln. Die Beteiligung des Pflegekinde, der Eltern und der Pflegeperson ist dabei Grundvoraussetzung.

Die Beratung und Begleitung von Vollzeitpflegeverhältnissen und den beteiligten jungen Menschen, Eltern und Pflegepersonen durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe gewährleistet den erforderlichen professionellen Rahmen. Sie muss sich in ihrer Intensität und Ausgestaltung am festgestellten Bedarf im Einzelfall orientieren und dies auch tatsächlich können, wozu die Pflegekinderhilfe in entsprechender Weise ausgestattet sein muss.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Pflegekinderhilfe und Jugendamtsleitungen in Baden-Württemberg im Rahmen der **AG Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege** erarbeitet und im Jahr 2018 erstmalig veröffentlicht mit dem Ziel, allgemeine Rahmenbedingungen für die Vollzeitpflege in Baden-Württemberg zu schaffen.

Das im Jahr 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) bringt einige gesetzliche Neuregelung in der Pflegekinderhilfe mit sich und stellt nochmals mehr Anforderungen an die Jugendämter bezüglich der Umsetzung in der Praxis. Zudem spiegeln sich enorme gesellschaftliche Herausforderungen und Krisen in den letzten Jahren im Erziehungsbedarf vieler Pflegekinder und dem dadurch erhöhten Beratungs- und Unterstützungsaufwand für Eltern und Pflegepersonen wider. Die Gewinnung neuer Pflegefamilien entwickelt sich beispielsweise aufgrund von Wohnraumknappheit, finanziellen Belastungen und gestiegener Berufstätigkeit von Müttern zunehmend schwierig.³

Unter Berücksichtigung der benannten Veränderungen wurden die fachlichen Empfehlungen in dieser Orientierungshilfe nun weiterentwickelt. Sie sollen Anreize für potenzielle Pflegepersonen schaffen und dazu beitragen eine tragfähige Pflegekinderhilfe im Jugendhilfesystem zu erhalten sowie Fachkräften der Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg bei aufkommenden Fragestellungen, bei ihrem professionellen Handeln und ihren fachlichen Entscheidungen als Orientierungshilfe dienen sowie die Entwicklung landesweiter Standards fördern.

³ Mit Blick auf die Fallzahlentwicklung von 2010 bis 2021 zeigt sich in Baden-Württemberg ein leicht sinkender Trend von -4 Prozent (vgl. Usslepp 2023, 82)

Hinweise und Begriffsklärung:

Die vorliegenden Empfehlungen richten sich an Fachkräfte der Pflegekinderhilfe öffentlicher und freier Träger sowie an alle weiteren Fachkräfte, die mit den Beteiligten und den Prozessen eines Pflegeverhältnisses gemäß § 33 SGB VIII in Berührung kommen.

Der Begriff „Fachkräfte der Pflegekinderhilfe“ umfasst Pflegekinderdienste und Fachdienste sowohl öffentlicher als auch freier Träger der Jugendhilfe. Je nach Organisationsstruktur können auch Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste mit Aufgaben der Pflegekinderhilfe betraut sein.

Der Begriff Pflegeverhältnis umfasst alle Formen von Hilfen, die gemäß § 33 SGB VIII oder § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 33 SGB VIII gewährt werden und inkludiert auch Bereitschaftspflege, Verwandten- und Netzwerkpflege und auch alle Hilfen gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII. Auch mitgedacht sind die Voraussetzungen einer inklusiven Pflegekinderhilfe, die teilweise benannt und berücksichtigt sind.⁴ Aufgrund der inhaltlichen Komplexität können jedoch nicht alle Besonderheiten vertieft werden.

⁴ Aufgrund der inhaltlichen und rechtlichen Besonderheiten wird an dieser Stelle auf die sich in der Erarbeitung befindlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu einer inklusiven Pflegekinderhilfe verwiesen.

I. Formen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und Abgrenzung zu anderen Pflege- und Betreuungsverhältnissen

Die nachfolgend genannten Formen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII dienen mit Ausnahme von Leistungen nach § 80 SGB IX, Bereitschaftspflege und Kurzzeitpflege der Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII.

1. Vollzeitpflege (§§ 33, 35a (41) SGB VIII)

Vollzeitpflege bietet Kindern beziehungsweise Jugendlichen einen Aufenthalt im familiären Rahmen, entweder mit dem Ziel der Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie innerhalb eines befristeten Zeitraums oder mit der Perspektive eines längerfristigen Aufenthalts in der Pflegefamilie. Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können und für die der familiäre Rahmen einer Pflegefamilie die passgenaue Hilfeform ist. Für „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen“ (§ 33 Satz 2 SGB VIII). Allein durch den häufig mit (vorausgehenden) traumatischen Erlebnissen einhergehenden Wechsel von den Eltern zur Pflegefamilie haben Pflegekinder besondere Entwicklungsaufgaben zu meistern. Kommen weitere Beeinträchtigungen hinzu, erfordern diese überdurchschnittliche Leistungen der Pflegepersonen im Rahmen der Versorgung, Erziehung und Förderung des Kindes oder des Jugendlichen. Es kann sinnvoll sein, diese Kinder an Pflegepersonen mit besonderer fachlicher Qualifikation⁵ zu vermitteln. In der Praxis zeigt sich, dass nicht immer eine Pflegeperson mit entsprechender beruflicher Qualifikation zur Verfügung steht. Zudem sind besondere Bedarfe häufig zu Beginn des Pflegeverhältnisses noch nicht bekannt und zeigen beziehungsweise verändern sich erst im Verlauf der Hilfe. Somit ist es entscheidend, Pflegepersonen bei auftretenden besonderen Bedarfen und Entwicklungsbeeinträchtigungen ihrer Pflegekinder entsprechend zu unterstützen und fachlich zu begleiten sowie ihnen hilfreiche Fortbildungen zu ermöglichen. Durch eigenes Engagement und das tägliche Zusammenleben mit dem Pflegekind qualifizieren sich die Pflegepersonen laufend weiter und entwickeln eine Expertise im jeweiligen Einzelfall.

Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII und § 33 Satz 2 SGB VIII wird in der Praxis nicht möglich sein, da der Bedarf des Kindes in jedem Einzelfall ein anderer ist und der Übergang fließend sein kann.⁶ Die Begleitung von Pflegefamilien mit Kindern mit besonderem Bedarf durch freie Träger der Jugendhilfe mit entsprechend spezifischem Fachwissen und personeller Ausstattung kann hilfreich sein.

Neben einer intensiveren Begleitung durch Fachkräfte sind bei besonderem Bedarf des

⁵ „Diese Qualifikationen sind besonders darauf ausgerichtet, Kinder und Jugendliche [...] intensiv pädagogisch und/oder therapeutisch zu betreuen. In diesem Zusammenhang wird von den Pflegepersonen eine zumeist auch formal ausgewiesene pädagogische Qualifikation erwartet, ist jedoch in der Regel keine zwingende Voraussetzung.“ (Struck & Eschelbach in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 33 Rn. 17)

⁶ Dennoch ist für die jährliche Auswertung der Fallzahlen Erzieherischer Hilfen des KVJS-Landesjugendamtes eine Unterscheidung nach § 33 Satz 1 und § 33 Satz 2 SGB VIII anzugeben.

Pflegekinder auch erhöhte Leistungen nach § 39 Abs. 4 SGB VIII zu gewähren (ausführlich dazu Kap. VIII Nr. 3).⁷

2. Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Pflegefamilien (§ 80 SGB IX)

Auch junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung haben das Recht in einer Familie aufzuwachsen (vgl. Artikel 23 der UN-KRK). Gemäß § 80 SGB IX werden Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht, um diesen jungen Menschen die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung und Versorgung besteht gleichberechtigt zu Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung, sofern die Hilfe geeignet und notwendig ist. Bei Vollzeitpflege für junge Menschen mit Behinderung ist in der Regel eine entsprechend spezifische Erfahrung und Kompetenz der Pflegepersonen erforderlich sowie eine umfassende Beratung und Begleitung durch Fachkräfte.

Im Zuge einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe umfassen die fachlichen Empfehlungen in dieser Orientierungshilfe grundsätzlich auch Pflegekinder mit Behinderung, deren Eltern und Pflegeperson.⁸

3. Verwandten- und Netzwerkpflege (§§ 33, 35a (41), 42 SGB VIII)

Werden Kinder beziehungsweise Jugendliche von Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁹ über Tag und Nacht für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen aufgenommen (vgl. § 44 Abs. 1 SGB VIII) und werden von den Verwandten primär versorgt, handelt es sich um Verwandtenpflege. Handelt es sich bei den Pflegepersonen um Freunde, Nachbarn oder gute Bekannte der Familie, wird von Netzwerkpflege gesprochen. Der bedeutendste Unterschied zur allgemeinen Vollzeitpflege besteht darin, dass Eltern, Kind und Pflegefamilie sich in der Regel bereits kennen.

Werden Kinder beziehungsweise Jugendliche von ihren bis zum dritten Grad Verwandten im Rahmen einer privaten Vereinbarung betreut, benötigen die betreuenden Personen keine Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII), haben aber Anspruch auf Beratung nach § 37a SGB VIII durch das Jugendamt.

Ein großer Teil der Verwandtenpflegeverhältnisse besteht zunächst informell. Die Hilfe nach § 33 SGB VIII wird häufig erst beantragt und gewährt, wenn der junge Mensch schon längere Zeit in der Pflegefamilie lebt.

⁷ Von den Pauschalbeträgen ist abzuweichen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist. Infrage kommen insbes. erhöhte Anforderungen an die Pflegeperson, etwa durch Krankheit oder Behinderung des Mj. Eine pädagogische Qualifikation der Pflegeperson führt dagegen nicht automatisch zu einem Anspruch auf höhere Leistungen für die Pflege und Erziehung des Mj. Entscheidend ist, ob der spezifische Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen erhöht ist und die Betreuung durch eine entsprechend qualifizierte Person erforderlich macht (vgl. Tammen in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 39 Rn. 19).

⁸ Die rechtlichen Grundlagen des SGB IX weichen beispielsweise in der Hilfeplanung von denen des SGB VIII ab. Darauf kann hier nicht vertieft eingegangen werden, eine Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird derzeit erarbeitet, auf diese wird für Details verwiesen.

⁹ Hierzu zählen Eltern und Stiefeltern (1. Grad), Geschwister, Stiefgeschwister, Großeltern und Stiefgroßeltern (2. Grad), Nichten, Neffen, Tanten, Onkel, Urgroßeltern und die entsprechenden verschwägerten Personen (3. Grad).

Die Gewährung der Hilfe nach § 33 SGB VIII für Verwandtenpflege ergibt sich aus dem erzieherischen Bedarf, der durch die Eltern des Kindes beziehungsweise Jugendlichen nicht erfüllt werden kann. Gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII sind Jugendämter verpflichtet, bei Notwendigkeit einer außerhäuslichen Unterbringung regelmäßig zunächst das soziale Umfeld nach möglichen Ressourcen zur Aufnahme des betroffenen jungen Menschen zu prüfen.

Es ist zielführend, wenn für den Bereich der Verwandten- und Netzwerkpflege spezifische Konzepte in den Fachdiensten gemeinsam erarbeitet und vorgehalten werden. Diese sollten auch entsprechende Angebote zur Hilfe, Beratung und Unterstützung für Pflegefamilien enthalten ebenso wie spezifische Informationsmaterialien und Austauschmöglichkeiten.

In der Zusammenarbeit mit Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien, den Eltern und jungen Menschen braucht es neben den allgemeinen Anforderungen ein besonderes Augenmerk der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe auf:

- offene und verdeckte Beziehungen aller Beteiligten;
- bestehende oder sich entwickelnde Dynamiken im Familiensystem;
- Rollenkonfusionen, die das Pflegeverhältnis beeinflussen und Loyalitätskonflikte bei allen Beteiligten auslösen können;
- Umgangskontakte, die ohne Wissen der Fachkraft und ohne fachliche Begleitung zusätzlich stattfinden;
- die Notwendigkeit, bei den Beteiligten permanent für die Zusammenarbeit zu werben, um ein gemeinsames Bündnis zur Sicherung des Kindeswohls zu erreichen.¹⁰

Aufgrund dieser besonderen Dynamiken sind oft zusätzliche Hilfen und/oder intensivere Begleitung der Familien und der Pflegekinder erforderlich.¹¹

Im Kontext von Hilfen für Geflüchtete spielt Verwandten- und Netzwerkpflege eine besondere Rolle. Minderjährige reisen häufig mit verwandten oder befreundeten volljährigen Personen ein, die dann für sie als Pflegepersonen in Betracht kommen, sofern durch das zuständige Jugendamt eine Eignung festgestellt werden kann und die Hilfe geeignet und erforderlich ist.

Auch für unbegleitet einreisende Minderjährige kommt gegebenenfalls eine Verwandten- oder Netzwerkpflege in Betracht, wenn bereits mögliche verwandte oder bekannte Pflegepersonen in Deutschland leben und sowohl die Eignung der Pflegeperson als auch die Notwendigkeit der Hilfe festgestellt werden.

¹⁰ Vgl. BAGLJÄ 2022, 72

¹¹ Umfassende Empfehlungen und weiterführende Inhalte können in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2014/dv-26-13-verwandtenpflege.pdf> sowie in den Empfehlungen Verwandtenpflege und Netzwerkpflege der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2b/94/2b94d42b-6a4d-4a78-98fd-096414aeaeec/20230127-empfehlungen-verwandten-und-netzwerkpflege-web.pdf nachgelesen werden.

4. Vollzeitpflege für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche – Gastfamilien (§§ 33, 35a (41) SGB VIII)

Die Vollzeitpflege in einer sogenannten Gastfamilie richtet sich an ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland eingereist sind. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Begleitung, Erziehung und Förderung der jungen Menschen. Der Hilfebedarf resultiert aus der Schutzlosigkeit und aus der Abwesenheit der Eltern beziehungsweise der Herkunftsfamilie. Der Begriff Gastfamilie verdeutlicht, dass sich die Rolle der Pflegefamilie in diesem Feld von ihrer Rolle in anderen Pflegeverhältnissen sehr unterscheiden kann. Manche unbegleiteten, ausländischen Kinder und Jugendliche verfügen bereits über ein überdurchschnittliches Maß an Lebenserfahrung und Alltagsautonomie, agieren selbstständig und stehen oft in gutem und engem Kontakt mit ihrer Herkunftsfamilie. Für sie sind Pflegepersonen eher zugewandte, kundige, erwachsene Begleitpersonen. Andere Kinder und Jugendliche hingegen sind traumatisiert und bedürfen einer der besonderen Bedarfslage entsprechenden Begleitung.

5. Bereitschaftspflege (§ 42 SGB VIII, ggf. § 33 SGB VIII)

Die Unterbringung eines Kindes in der Bereitschaftspflege ist in der Regel keine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII, sondern in erster Linie eine Schutzmaßnahme im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII¹², mit der eine Kindeswohlgefährdende Situation abgewendet wird. In der Praxis kann die Bereitschaftspflege auch eine befristete Form der Hilfe zur Erziehung als Krisenintervention darstellen. Sie dient dann der Aufnahme von Kindern in Krisen und Notsituationen, in denen Kinder aus ihren bisherigen Lebenszusammenhängen herausgenommen werden müssen (oder selbst aus ihnen flüchten) und in einem Übergangszeitraum bis zur Klärung ihrer weiteren Entwicklungsperspektive Schutz und Zuwendung erfahren.¹³ In einem begrenzten Zeitraum sollen zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des zukünftigen Lebensorts des Kindes entwickelt werden. Aus der Bereitschaftspflege kann sich Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII entwickeln.¹⁴

6. Kurzzeitpflege (§ 20 SGB VIII i. V. m. §§ 33, 35a SGB VIII)

Kinder in Kurzzeitpflege können von ihren gewöhnlichen Bezugspersonen grundsätzlich hinreichend versorgt werden, bedürfen aber aufgrund besonderer Umstände (z. B. kurzfristiger Ausfall der gewöhnlichen Bezugsperson) einer besonderen pädagogischen Zuwendung, psychosozialer Unterstützung und Förderung. Die Kurzzeitpflege ist zeitlich klar begrenzt.

Der Zugang kann niederschwellig ohne Antrag beim Jugendamt über Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII erfolgen, sofern diese eine Vereinbarung mit dem Jugendamt nach § 36a Absatz 2 SGB VIII abgeschlossen haben.

¹² Vgl. Kunkel & Kepert in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 33 Rn. 7

¹³ Vgl. Struck & Eschelbach in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 33 Rn. 8

¹⁴ Vgl. Kunkel & Kepert in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 33 Rn. 7

„Auf Pflegeeltern ist § 20 SGB VIII entsprechend anwendbar, weil die Interessenlage des Kindes dieselbe ist wie bei Ausfall der Eltern.“¹⁵

7. Gemeinsame Unterbringung von Eltern(-teil) und Kind in einer Pflegefamilie (§§ 27 Abs. 2, 33 SGB VIII)

Die gemeinsame Unterbringung eines Elternteils mit Kind in einer geeigneten Wohnform nach § 19 SGB VIII¹⁶ erfolgt in der Regel dann, wenn Persönlichkeitsentwicklung und Lebenslage des alleinerziehenden Elternteils die Hilfe erfordert und durch die Hilfe die Pflege und Erziehung des Kindes durch den Elternteil ermöglicht werden kann.

Besteht (ggf. zusätzlich zur unterstützungsbedürftigen Persönlichkeitsentwicklung beziehungsweise Lebenslage des Elternteils) ein erzieherischer Bedarf des Kindes, kann die gemeinsame Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII erfolgen. Die Hilfestellung nach § 33 SGB VIII zielt auf die Betreuung in einer „anderen Familie“ ab. Allerdings sind die im SGB VIII genannten Hilfeformen explizit nicht abschließend und lassen die Möglichkeit passgenauer Hilfen orientiert am Einzelfall zu.¹⁷

„Die Entwicklung neuer, individueller Hilfen ist daher nicht nur möglich und wünschenswert, sondern für den Fall, dass mit dem Standardkatalog an Hilfen auf den Hilfebedarf nicht reagiert werden kann, auch gefordert. Dies gilt auch für eine erforderliche gemeinsame stationäre Unterbringung von einem Elternteil oder beiden Eltern mit ihrem Kind oder ihren Kindern. Im Einzelfall wird ein solcher Bedarf dann anzunehmen sein, wenn die Mangelsituation in der Erziehung eine intensive Begleitung erfordert, aber keine Trennung von Eltern/Elternteil und Kind notwendig ist, sondern das Zusammenleben von Kind und Mutter durch die gemeinsame Unterbringung erhalten werden kann.“¹⁸

Wird bereits vor der Geburt eines Kindes Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt, so „umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“ (§ 27 Abs. 4 SGB VIII)

Abgrenzung zwischen Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII

Wird ein junger Mensch direkt an eine betreuende Person vermittelt, welche die Verantwortung umfassend persönlich trägt, so handelt es sich um Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Hierbei liegt die einzelfallbezogene Aufsicht beim fallzuständigen Jugendamt. Entsprechend erfolgt die Eignungsprüfung der Pflegeperson durch das fallzuständige Jugendamt.

Eine der Vollzeitpflege ähnliche Ausgestaltung der sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII ist die sogenannte Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft. Diese unterteilt sich in Erziehungsstellen und in Familienwohngruppen. In diesem Kontext betreuende Pflegepersonen

¹⁵ Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 20 Rn. 1

¹⁶ Beispielsweise eine Wohngruppe oder betreutes Einzelwohnen, näheres dazu im KVJS Fokus: Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Baden-Württemberg 2022 (https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/290522_Fokus_Gemeinsame_Wohnformen_korr.pdf)

¹⁷ „Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall [...]“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

¹⁸ DIJuF-Rechtsgutachten vom 04.06.2020

stehen in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der für diese Einrichtungen einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedarf.¹⁹ In Baden-Württemberg führt die Aufsicht über Einrichtungen das Landesjugendamt.

Sofern es sich um Angebote eines Trägers handelt, der neben familienähnlichen Betreuungsformen keine andere betriebserlaubnispflichtige Einrichtung betreibt, in die das Angebot eingebunden ist, handelt es sich bei diesen Betreuungsformen nicht um Einrichtungen nach §§ 45 und 45a SGB VIII, sondern um Pflegepersonen, für die § 44 SGB VIII greift.²⁰

Für die Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft gilt: Bei der betreuenden Person muss es sich um eine Fachkraft handeln. Je vorgehaltenem Platz beträgt der Stellenumfang für die Betreuung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen mindestens 50 Prozent. Während bei Erziehungsstellen ein bis zwei Plätze vorgehalten werden können und gemeinsam mit den eigenen Kindern maximal bis zu vier Kinder und Jugendliche betreut werden dürfen, können bei Familienwohngruppen drei bis vier Plätze vorgehalten werden und gemeinsam mit den eigenen Kindern maximal sechs Minderjährige im Haushalt leben. Bei Familienwohngruppen können für die Betreuung der Minderjährigen bei Bedarf weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. In Abgrenzung hierzu ist die gleichzeitige Betreuung von mehr als einem Kind in einer Pflegefamilie oder bei einer Pflegeperson gemäß § 33 SGB VIII abhängig vom Bedarf der Kinder sowie den Ressourcen der Pflegeperson(en) und muss im Einzelfall geprüft und im Rahmen der Hilfeplanung dokumentiert werden. In der Regel ist eine Unterbringung von mehr als drei Kindern in einer Pflegefamilie aus Gründen des Kindeswohls nicht möglich. In besonders begründeten Ausnahmen beispielweise bei Geschwisterkindern²¹, die aus fachlicher Sicht nicht getrennt werden sollen, können im Einzelfall maximal fünf Kinder in einer Pflegefamilie betreut werden.²² Die fachliche Einschätzung und Entscheidung hierüber liegen in der Verantwortung des zuständigen Jugendamtes. Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen örtlichen Zuständigkeit soll das Jugendamt am Wohnort der Pflegestelle vom fallzuständigen Jugendamt gemäß § 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII beteiligt werden.²³

¹⁹ Dazu: KVJS-Grundlagenpapier zu den Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/arbeitshilfen-formulare-rundschreiben-tagungsunterlagen/arbeitshilfen#c14869>

²⁰ Vorbehaltlich eines Landesrechtsvorbehalts zu § 45a SGB VIII sind entsprechende Änderungen zu berücksichtigen.

²¹ § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII verpflichtet ausdrücklich dazu, Geschwisterbeziehung im gesamten Hilfeplanungs- und Hilfeprozess zu berücksichtigen und den sich daraus ergebenden Bedarfen Rechnung zu tragen (vgl. Schönecker & Meysen in: Mündler, Meysen & Trenczek 2022, § 36 Rn. 26).

²² Das KVJS-Landesjugendamt hat dem Ministerium für Soziales und Integration empfohlen, diese Formulierung auch ins LKJHG aufzunehmen.

²³ Vgl. KVJS-Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit (Stand Februar 2022), abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>

II. Beratung, Begleitung und Information des Pflegekindes

Wenn ein Pflegeverhältnis zustande kommt, ist die oberste Maxime immer die Sicherstellung des Kindeswohls. Darunter werden insbesondere die Erziehung, die Förderung, die Rechte und der Schutz des Pflegekindes subsumiert. Da die Situation eines Pflegekindes einige Besonderheiten aufweist, ist es wichtig, dessen Perspektive als fallzuständige Fachkraft oder Pflegeperson zu verstehen und dementsprechend darauf eingehen zu können.

Die Situation des Pflegekindes verstehen

Neben den altersbezogenen Entwicklungsaufgaben stehen junge Menschen in Pflegefamilien vor vielen spezifischen Aufgaben und Herausforderungen, die die Integration in die Pflegefamilie und das Zurechtfinden in den neuen Lebenswirklichkeiten innerhalb zweier familialer Beziehungssysteme betreffen. Insbesondere sind hier Themen wie Umgang mit den Eltern beziehungsweise der Herkunftsfamilie, Identifikation und die eigenen Rollen, Anpassung und Orientierung, Loyalität und damit einhergehende Konflikte, Schutzraum und Grenzen, Familienkultur und Erziehungsvorstellungen zu benennen. Jedes Pflegekind reagiert unterschiedlich auf die durch Trennung, Beziehungsabbrüche und veränderte Familienkonstellationen gekennzeichnete Situation. Gefühle von Angst, Unsicherheit, Stress, Ungewissheit, Trauer und auch positive Empfindungen können auftreten. Permanente Wachsamkeit, überangepasstes Verhalten oder ein hochaktiver Selbstschutzmechanismus können sich zu Beginn eines Pflegeverhältnisses zeigen.²⁴ Nicht außer Acht zu lassen sind die oft psychischen Belastungen beziehungsweise Beeinträchtigungen in der sozialen oder emotionalen Entwicklung von Pflegekindern. Ein bis zwei Drittel der Pflegekinder weisen Einschränkungen der psychischen Gesundheit auf und zeigen Verhaltensprobleme im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeit.²⁵ Für eine förderliche Entwicklung ist es wichtig, dem jungen Menschen Raum für seine Gefühle einzuräumen, ihm mit einer wertschätzenden und akzeptierenden Haltung zu begegnen und bestehende Bindungen zu berücksichtigen.²⁶ Hierzu sind offene Gespräche mit dem Pflegekind über die aktuelle Situation und geplante Veränderungen zu führen, in denen wichtige Informationen transparent, verständlich und nachvollziehbar erklärt werden. Bei jüngeren Kindern ist eine altersgerechte und dem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung sicherzustellen. Das Pflegekind soll in wichtige Entscheidungen einbezogen werden und hat die Möglichkeit, seine Fragen zu stellen und persönliche Sorgen zu teilen. Außerdem werden dadurch wichtige Informationen über die Bedürfnisse, Ziele und Wünsche des Pflegekindes aus erster Hand gesammelt. Dies bildet die Grundlage für ein gelingendes Pflegeverhältnis.

²⁴ Vgl. BAGLJÄ 2022, 33

²⁵ Vgl. Diouani-Streek 2015, 42

²⁶ Vgl. Ebd., 296f.

Pflegekinder mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

Häufiger werden junge Menschen mit seelischen, körperlichen, geistigen, Entwicklungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie Behinderungen in Pflegefamilien vermittelt, wobei die Übergänge zwischen Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen oft fließend (Beispiel: Fetale Alkoholspektrum-Störungen) und häufig zu Beginn des Pflegeverhältnisses nicht eindeutig beziehungsweise abschließend geklärt sind. Für eine gute Begleitung von Pflegekindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen muss die fallzuständige Fachkraft über entsprechendes Fachwissen und Unterstützungsmöglichkeiten von Pflegekindern mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen verfügen. Sensible Aufmerksamkeit gegenüber der Sprache, der Mimik und der Gestik des Pflegekindes sowie individuelle, dem Entwicklungsstand entsprechende Methoden der Kommunikation sind bedeutend für den Umgang mit dem Pflegekind.

Bereits im Vermittlungsprozess (*matching*) müssen die Pflegefamilien soweit möglich über den Gesundheits- und Entwicklungszustand des Kindes sowie über einhergehende pädagogische und pflegerische Bedarfe aufgeklärt werden. Dazu ist es von Seiten des Jugendamts nötig, die Auffälligkeiten und Beeinträchtigungen des Kindes gründlich zu erfassen und ggf. eine medizinische Diagnostik oder frühe therapeutische Versorgung anzuregen. Es kann vorkommen, dass Pflegekinder erst im Laufe des Pflegeverhältnisses eine Diagnose erhalten, wodurch sich die Rechtsgrundlage zur Leistungsgewährung verändert. Sofern ein Wechsel der Rechtsgrundlage im laufenden Pflegeverhältnis stattfindet, sollen die Bedingungen und Leistungen für das Pflegekind, für die Eltern sowie für die Pflegeperson nicht nachteilig geändert werden. Gemäß § 36b SGB VIII sind Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit auch beim Zuständigkeitswechsel zwischen Sozialleistungsträgern sicherzustellen. Ein Teilhabepflanverfahren nach § 19 SGB IX ist zur Klärung der Voraussetzungen zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung frühzeitig einzuleiten (vgl. § 36b Abs. 2 SGB VIII).

Begleitung von Übergängen

Gerade in den Phasen der Übergänge, aber auch während des gesamten Hilfeprozesses ist eine engmaschige Begleitung des jungen Menschen und seiner Familien durch das zuständige Jugendamt von höchster Bedeutung. Diese Begleitung ist auf die einzelfallbezogenen Bedürfnisse, Bindungen, Beziehungen und Besonderheiten des Familienkonstrukts gerichtet. Die Übergänge werden individuell geplant und gestaltet. Übergänge finden statt, wenn der junge Mensch in eine Pflegefamilie wechselt (aus der Herkunftsfamilie, der Bereitschaftspflege oder einer anderen stationären Einrichtung) oder wenn der junge Mensch aus einer Pflegefamilie zurück in die Herkunftsfamilie, in eine andere Pflegefamilie oder in eine andere Betreuungsform wechselt. Ein guter Übergang ist eine wichtige Voraussetzung für einen positiven Verlauf der anschließenden Hilfe. Dafür eignet sich die Erstellung eines fachlich fundierten Konzepts, das die individuellen Bedürfnisse des Kindes nach Kontinuität, Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit berücksichtigt. Die aufnehmende beziehungsweise abgebende Familie muss in der Lage sein, die große Bedeutung solch eines Übergangs für das Leben und die Bindungsfähigkeit des Kindes zu verstehen sowie die Auswirkungen auf das Zusammenleben pädagogisch begleiten und auffangen zu können. Hierbei kann die Beratung durch Fachkräfte der Pflegekinderhilfe unterstützen. In

jedem Fall sind gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten wichtig. Dabei spielen wertschätzende Haltungen untereinander eine tragende Rolle.

Perspektivklärung

Damit sich junge Menschen in Pflegefamilien gut entwickeln können, ist eine klare und kontinuierlich sichernde Perspektive über den eigenen langfristigen Lebensmittelpunkt von zentraler Bedeutung. Durch § 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII wurde diese Perspektivklärung ausdrücklich zu einem Teil der Hilfeplanung gemacht. Aufgrund der Komplexität für alle Beteiligten wird die Aufgabe der Perspektivklärung ausführlicher in Kapitel VI behandelt.

Beziehungen und Umgangskontakte

Bestehende Beziehungen und Bindungen des Pflegekindes gilt es zu erhalten beziehungsweise zu unterstützen, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährden.

§ 1684 BGB regelt das Recht der Kinder auf Umgang mit jedem Elternteil, sowie das Recht und die Pflicht der Eltern auf Umgang mit ihrem Kind. Dies gilt auch für nichtsorgeberechtigte Eltern, solange das Familiengericht nicht eine andere Regelung getroffen hat (vgl. § 1684 Abs. 4 BGB). Zeitweilige Einschränkungen oder die Aussetzung von Kontakten können Familiengerichte anordnen, wenn dies zum Wohl des jungen Menschen erforderlich ist. Langfristige Einschränkungen oder ein Ausschluss des Umgangs sind nur bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung möglich.²⁷

§ 1685 BGB regelt den Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen. Damit sind Großeltern, Geschwister oder Personen, die in einer sozial-familiären Beziehung zum jungen Menschen stehen, gemeint. Um gewachsene Bindungen und Beziehungen des Pflegekindes aufrecht zu erhalten, sollen Kontakte zu der Pflegeperson und gegebenenfalls eine weitere Begleitung durch die Pflegeperson auch nach Beendigung der Vollzeitpflege, einem Wechsel in eine andere Hilfe (beispielsweise nach § 34 SGB VIII) oder bei der Rückkehr zu den Eltern gefördert und ermöglicht werden.

Die Ausgestaltung der Umgangskontakte ist auf den maßgebenden Kindeswillen zugeschnitten und wird nach den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes geplant. Sie tragen bedeutend zur Identitätsbildung des jungen Menschen bei. Darüber hinaus können die Umgangskontakte je nach Perspektive der Hilfe der Förderung der Beziehung zwischen Eltern(-teilen) und ihrem Kind dienen oder die Weichen für eine Rückkehr des jungen Menschen zu den Eltern stellen. Das Jugendamt oder vom Jugendamt beauftragte freie Träger leisten Hilfestellung, Beratung und Unterstützung gegenüber dem jungen Menschen, der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie. Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen der beteiligten Fachkräfte sind dabei im Vorfeld zu klären und gegenüber den Beteiligten transparent zu kommunizieren. Die Kontakte können sich bezüglich des Ortes, der Ausgestaltung und der beteiligten Personen unterscheiden, z. B. vom Kontakt per Brief, Telefon oder Videotelefonie bis hin zu regelmäßigen Wochenendbesuchen.²⁸ Der junge Mensch ist in geeigneter Weise an der Ausgestaltung der Umgangskontakten zu beteiligen. Es ist je nach Alter

²⁷ Vgl. DJuF 2015, 29

²⁸ Vgl. Dittmann & Schäfer 2019, 31

notwendig, den jungen Menschen über die Umgangsregelungen und die Ziele der Kontakte aufzuklären sowie die Rolle der Eltern zu besprechen. Die Häufigkeit und Intensität der Umgangskontakte sowie die fachliche Begleitung dieser Kontakte richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall und ist fachlich und gut begründet einzuschätzen und im Hilfeplan zu dokumentieren.

Biographiearbeit

Pflegeperson und Eltern stehen im Laufe des Prozesses vor der Aufgabe, mit den jungen Menschen in der Pflegefamilie angemessen und klar über ihre Herkunft und die Gründe für die Fremdunterbringung zu sprechen. Biographiearbeit ist eine wirkungsvolle Methode²⁹, sich mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft eines Menschen zu befassen. Biographiearbeit trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft zu verwirklichen, die eigene Lebensgeschichte wertzuschätzen und die Bewältigung kritischer Lebensereignisse zu unterstützen. Biographiearbeit sollte als Standard in der Arbeit mit Kindern, die außerhalb der eigenen Familie untergebracht sind, betrachtet werden. Materialien wie ein Lebensbuch für jedes Pflegekind können dazu beitragen, ressourcenorientiert über die eigene Geschichte zu sprechen. Empfehlenswert sind ebenso Biographiearbeit-Gruppen für Pflegekinder ab etwa zehn Jahren. Zur Durchführung von Biographiearbeit mit Pflegekindern bedarf es qualifizierter Fachkräfte, die durch entsprechende Fortbildungen und Supervisionen geschult sind.

Neben Biographiearbeit sind unter anderem traumapädagogische Kenntnisse sowie eine traumasensible Wahrnehmung pflegekindspezifischer Belastungen grundlegend, um Pflegekinder, die traumatisierenden Lebensumständen ausgesetzt waren, verstehen und emotional stärken zu können.³⁰ Voraussetzungen dafür sind insbesondere die Vermeidung von Retraumatisierungsreizen sowie die Herstellung einer hinreichend tragfähigen, helfenden Beziehung in einem geschützten Raum.³¹

Beteiligung der Pflegekinder

Die Partizipation der jungen Menschen wurde durch das KJSG nochmals verstärkt aufgegriffen. Die jungen Menschen sollen in der Pflegefamilie, am Hilfeprozess, bei der Übergangsgestaltung und bei allen sie betreffenden Entscheidungen gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung beteiligt werden. Kinder und Jugendliche sind in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form aktiv am Hilfeplangespräch zu beteiligen (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII) und in die Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII einzubeziehen. Eine selbstbestimmte Entscheidung

²⁹ Beispielhafte Arbeitsmaterialien:

- „Schwierige Lebensthemen für Kinder in leicht verständliche Worte fassen. Schreibwerkstatt Biografiearbeit.“ (2019) von I. Wiemann und B. Lattschar
- „Erinnerungsbuch für Pflegekinder“ des Kompetenzzentrum Pflegekinder (abrufbar unter: <https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/publikationen-uebersicht/buecher-fuer-pflegekinder/>)

³⁰ Vgl. Diouani-Streek 2015, 303f.

³¹ Vgl. ebd.

über die Inanspruchnahme einer Hilfe soll dadurch ermöglicht werden.³² Die Fachkräfte, die den Hilfeprozess begleiten, sollten neben den Kontakten zur Pflegefamilie auch Einzelgespräche mit dem Pflegekind einplanen – bestenfalls in gewohnter Umgebung des Pflegekindes (z. B. im Rahmen von Hausbesuchen). Es sollten mindestens zweimal jährlich Einzelkontakte außerhalb der Hilfeplangespräche zwischen Pflegekind und Fachkraft stattfinden.

Um die Pflegekinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend am Hilfeprozess zu beteiligen, sollten die Fachkräfte über altersgerechte, wahrnehmbare und verständliche Methoden³³ verfügen. Besondere Beachtung gilt der Beteiligung von Pflegekindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, denn eingeschränkte kognitive oder sprachliche Fähigkeiten führen zu weiteren Beteiligungs- und Selbstvertretungshürden. Die Nutzung einfacher oder Bildsprache können ein Gespräch entsprechend des Alters und des Entwicklungsstandes des jungen Menschen eröffnen. Wichtig ist, dass die jungen Menschen ihre Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte kennen, ihre Wünsche und Meinungen ausdrücken können und wissen, an wen sie sich bei bestimmten Fragestellungen oder Beschwerden wenden können.³⁴ Es ist Aufgabe der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, zu gewährleisten, dass die jungen Menschen über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten informiert sind. Dies wird auch konzeptionell in einem einzelfallbezogenen Schutzkonzept festgehalten.

Konzept zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt³⁵

Aus § 37b Abs. 1 SGB VIII geht die Verpflichtung des Jugendamtes hervor, fallbezogene Schutzkonzepte für Pflegeverhältnisse zu erarbeiten, um die Rechte sowie den Schutz der jungen Menschen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, zu sichern. Hierin werden auch die jeweiligen Beteiligungs-, Beschwerde- und Selbstvertretungsmöglichkeiten festgeschrieben, welche in einem engen Zusammenhang stehen. Die Rechte junger Menschen sind damit Ausgangspunkt der Schutzkonzepte. Selbstvertretung kann über selbstorganisierte Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII stattfinden, beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Veranstaltungen oder Familienwochenenden. Durch den Austausch untereinander sollen die Pflegekinder dazu befähigt werden, sich aktiv zu beteiligen und für ihre Rechte

³² Vgl. Kunkel & Kepert 2022, § 37c Rn. 8

³³ Beispielhafte Methoden und Arbeitsmaterialien:

- Fragebogen vor Hilfeplangespräch, entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sowie der Fähigkeiten des Pflegekindes
- Signs of Safety und Methoden wie Drei-Häuser-Modell oder Words-and-pictures (mehr dazu unter: <https://www.signsofsafety.net/product/sicherheitsplanung-arbeitsbuch/> oder <https://www.socialnet.de/lexikon/Signs-of-Safety>)
- Arbeitsmaterialien des Kompetenzzentrum Pflegekinder (<https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/publikationen-uebersicht/buecher-fuer-pflegekinder/>)

³⁴ Ein Beispiel für eine externe Beschwerdestelle ist die Ombudschaft in der Jugendhilfe Baden-Württemberg, siehe: <https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de/>

³⁵ Siehe auch KVJS-Handreichung 2022, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/Schutzkonzepte_in_der_Pflegekinderhilfe_Eine_Handreichung_fuer_die_Praxis_Stand_Mai_2022_01.pdf sowie DIJuF-Empfehlungen zur Umsetzung des § 37b SGB VIII, 2022, abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Umsetzung_von_Schutz_Beteiligung_Beschwerde_2022-10-04.pdf

einzustehen.³⁶ Die Jugendämter sind verpflichtet, den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sicherzustellen. Die beteiligten Personen (z. B. aus den Bereichen Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Vormundschaft) müssen dem Pflegekind gegenüber in ihren Funktionen und Aufgabengebieten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Zu überlegen und im Hilfeplangespräch zu erarbeiten ist außerdem, welche Vertrauenspersonen aus dem sozialen Umfeld des Pflegekindes zusätzlich als Ansprechpersonen für das Pflegekind zur Verfügung stehen können.³⁷ Dies ist ein wichtiger Bestandteil der Beschwerdestrukturen in Pflegeverhältnissen.

Kinder mit Behinderung benötigen einen besonderen Rahmen und Schutz entsprechend der eigenen körperlichen und geistigen Entwicklung, Fähigkeiten und Bedarfe.

Bei der Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzepts ist die Beteiligung und Beratung der Pflegepersonen und des Pflegekindes zu gewährleisten, demnach ist im Vorhinein Aufklärungsarbeit über den Sinn und Zweck eines individuellen Schutzkonzeptes zu leisten. Das individuelle Schutzkonzept sollte in den Hilfeplangesprächen und nach den Erfordernissen im Einzelfall unter dem Blickwinkel der spezifischen biographischen, familialen, lokalen und sozialen Strukturen besprochen, regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.³⁸

Schutzkonzepte sind als partizipative Organisationsentwicklungsprozesse der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Gewalt gegen junge Menschen zu verstehen, sodass nicht allein die Pflegefamilien, sondern die ganze Infrastruktur der Pflegekinderhilfe mit allen Beteiligten in einer Gesamtverantwortung für den Kinderschutz zu sehen sind und Schutzkonzepte in diesem Rahmen partizipativ entwickelt sowie implementiert werden sollten.³⁹

Pflegekind im Hilfenetzwerk

Sind junge Menschen in einem Pflegeverhältnis untergebracht, arbeiten eine Vielzahl an unterschiedlichen Stellen, Ämtern und Personen zusammen. Das sind einerseits die beteiligten Personen aus beiden Familiensystemen und weitere Vertrauenspersonen des Pflegekindes, andererseits verschiedene Amtsmitarbeitende, darunter Pflegekinderdienste, der Allgemeine Soziale Dienst und ggf. die Eingliederungshilfe. Übernehmen freie Träger die Begleitung und Beratung des Pflegekindes und der Pflegefamilie, so sind auch diese in das Hilfenetzwerk des Pflegekindes fest eingebunden. Regelmäßige Austausch-, Hilfeplan- und Kontakttreffen sind Bestandteil des alltäglichen Lebens eines Pflegekindes. Daneben können weitere Kontakte zu Personen, die die Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft gerichtlich übertragen bekommen haben, hinzukommen. Darüber hinaus können Personen aus dem Gesundheits- und Bildungswesen, weiterer sozialer Dienste oder auch dem Hilfe- und Verständigungsprozess dienende Personen wie Dolmetschende Teil der wiederkehrenden Gesprächstermine sein. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne des Kindeswohls ist von höchster Bedeutung. Das komplexe Zusammenspiel kann für die Pflegepersonen, aber insbesondere auch für das Pflegekind zu Herausforderungen oder zur Überforderung führen. Die Fachkräfte im Rahmen des

³⁶ Siehe vorheriger Abschnitt

³⁷ Zum Thema Datenschutz bei Vertrauenspersonen siehe: DIJuF Rechtsgutachten vom 18.04.2023

³⁸ Vgl. Meysen, Lohse, Schönecker & Smessaert 2022, Kap. 9 Rn. 72

³⁹ Team FosterCare 2020, 234

Pflegeverhältnisses müssen die komplexe Situation des Pflegekindes wahrnehmen und durch eine entsprechende, untereinander abgestimmte Begleitung und Unterstützung auf das Wohlergehen und die positive Entwicklung des jungen Menschen hinwirken.⁴⁰

Vormundschaft und Ergänzungspflege

Können Eltern die Personensorge für ihr Kind nicht (vollständig) übernehmen, wird diese vom Familiengericht auf einen Vormund (vgl. § 1773 BGB) oder Ergänzungspfleger (vgl. § 1809 BGB) übertragen. Das Familiengericht hat den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (vgl. § 1778 BGB). Neben der Bestellung eines Amtsvormundes durch das Familiengericht können auch Pflegepersonen die (ehrenamtliche) Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen (vgl. § 1779 BGB). Grundsätzlich ist die Amtsvormundschaft nachrangig und kommt dann in Betracht, wenn kein passender ehrenamtlicher Einzelvormund wie die Pflegeperson zur Verfügung steht. Es ist eine Abwägungsaufgabe der Fachkräfte⁴¹, im Rahmen der Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren zum Sorgerecht einzuschätzen, ob die Einsetzung der Pflegeperson als Vormund dem Kindeswohl entspricht.⁴² Die Übertragung der Vormundschaft oder Pflegschaft auf die Pflegeperson oder deren Ablehnung ist immer eine Einzelfallentscheidung des Familiengerichts.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 01.01.2023 besteht daneben die Möglichkeit, dass das Familiengericht Pflegepersonen als Pfleger einzelne Sorgeangelegenheiten überträgt (vgl. § 1777 BGB). Dies erfolgt auf Antrag des Vormunds, der Pflegeperson oder des Pflegekindes selbst (sofern das 14. Lebensjahr vollendet ist). Maßstab für die Übertragung ist neben der Zustimmung des Vormunds das Wohl des Pflegekindes sowie dessen Wille. Eine persönliche Bindung zwischen Pflegeperson und Pflegekind wird vorausgesetzt. Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für das Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung von Sorgeangelegenheiten soll die Position der Pflegeeltern stärken⁴³, ebenso wie die im Rahmen einer Vormundschaft gesetzlich vorgeschriebene Berücksichtigung von Belangen der Pflegepersonen bei Entscheidungen der Personensorge (vgl. § 1796 Abs. 1 BGB).

Leaving Care

Wenn junge Menschen in Pflegefamilien die Volljährigkeit erreichen und in der Lage sind, ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben zu führen, können sie die Pflegefamilie verlassen. Dabei werden sie durch das Jugendamt unterstützt. Einzelkontakte zwischen der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamts und dem jungen Menschen sind dazu notwendig. Die nächsten Schritte des Übergangs und die Klärung der weiteren Perspektive sind mit allen

⁴⁰ Vgl. BAGLJÄ 2022, 80

⁴¹ Je nach Organisationsstruktur des Jugendamtes können hier Fachkräfte der Pflegekinderdienste, der Allgemeinen Sozialen Dienste, der Koordinierungsstellen Vormundschaften etc. involviert sein.

⁴² Vgl. BAGLJÄ 2022, 47f.

⁴³ Vgl. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. / Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. 2022, 35

Beteiligten frühzeitig – wenn möglich bereits ein bis zwei Jahre im Voraus – abzustimmen und konkret zu planen (vgl. §§ 36, 36b, 37c SGB VIII). Solche Übergangspläne⁴⁴ thematisieren außerdem die Rechte und Pflichten des jungen Menschen in Bezug auf das endende Pflegeverhältnis. Die Zuständigkeitsübergänge zu anderen Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern sind rechtzeitig zu vereinbaren, sodass die Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sichergestellt werden können (vgl. § 36b Abs. 1 SGB VIII). Im Falle eines Zuständigkeitswechsels vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Träger der Eingliederungshilfe ist mindestens ein Jahr im Voraus die Teilhabeplanung einzuleiten, um eine nahtlose sowie bedarfsorientierte Leistungsgewährung sicherzustellen (vgl. § 36b Abs. 2 SGB VIII).

Daneben besteht gemäß § 41 SGB VIII die Möglichkeit, die Hilfe über die Volljährigkeit hinaus in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen auch für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus, zu gewähren, sofern dies von der/dem Volljährigen beantragt wird. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die jungen Volljährigen über ihre Rechte und die Rückkehroption in die Jugendhilfe aufzuklären und zu beraten.

Im Falle einer angestrebten Beendigung der Hilfe für junge Volljährige ist im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch hier ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt zu prüfen, ob andere Sozialleistungsträger zu beteiligen sind, wie beispielsweise die Eingliederungshilfe, Krankenkassen oder die Agentur für Arbeit.

Gemäß § 41a SGB VIII besteht ein rechtlicher Anspruch auf Nachbetreuung im notwendigen Umfang für junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe. Insbesondere soll dieser Anspruch Beziehungsabbrüche vorbeugen, Übergänge erleichtern und die Bereitstellung einer Vertrauensperson (z. B. die Pflegeperson) sichern. Der Inhalt und der Zeitraum der Nachbetreuung sollen im Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII unter Verantwortung des zuständigen Jugendamts dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Sowohl die Pflegepersonen als auch die Jugendämter sind dazu angehalten, unterschiedliche Möglichkeiten der Nachbetreuung anzubieten. In der Praxis haben sich beispielsweise weitere Besuchskontakte bei den Pflegepersonen oder Beratungsgutscheine für die jungen Menschen, die bei entsprechendem Bedarf genutzt werden können, bewährt. Es bietet sich an, hierfür Vereinbarungen über die Häufigkeit und die Finanzierung durch das Jugendamt (z. B. anteiliges Pflegegeld oder Aufwandsentschädigungen für die Nachbetreuung durch die Pflegeperson⁴⁵) zu treffen.

⁴⁴ Ergänzend zu Hilfeplanformularen arbeiten einige Jugendämter mit dem von der Stadt Stuttgart und in Kooperation mit den Pflegekinderdiensten Böblingen, Esslingen, Reutlingen und Tübingen entwickelten „Übergangsplan“, der insbesondere Themen, Fragen und Checklisten für junge Menschen, die vor oder im Übergang in die Selbstständigkeit stehen, beinhaltet. Dieser kann auf Anfrage unter pflegekinderhilfe@kvjs.de zur Verfügung gestellt werden.

⁴⁵ Das Jugendamt Pforzheim gewährt für die Nachbetreuungstage der Pflegefamilie pro Monat analog geleisteter Fachleistungsstunden eine Aufwandsentschädigung. Das Jugendamt Ludwigsburg honoriert die Nachbetreuung mit einer monatlichen Nachbetreuungspauschale.

III. Beratung, Begleitung und Information der Eltern und der Herkunftsfamilie

Ein Großteil der Eltern, deren Kinder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie leben, weist Biographien auf, die gekennzeichnet sind durch eigene hochbelastete Kindheits- und Jugendhilfeeindrücke. Diese haben Auswirkungen auf die Wahrnehmung von und den Umgang mit Problemen sowie das eigene Handeln und Selbstwirksamkeitsempfinden, z.B. im Hinblick auf die Elternrolle. Viele dieser Eltern befinden sich in sozial und ökonomisch belasteten Lebenssituationen und erleben in diesem Zusammenhang gesellschaftliche Ausgrenzung. In der Folge fehlt oftmals die soziale Unterstützung bei der Bewältigung der Anforderungen mit ihren Kindern im Alltag. Insbesondere die Häufung der zu bewältigenden Belastungen von Eltern beeinflusst eine angemessene Versorgung der Kinder und kann Erziehung im Sinne des Kindeswohls gefährden.⁴⁶

Die Vollzeitpflege ist eine stationäre Hilfe zur Erziehung und als solche primär ausgerichtet auf die Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung. Eine Mangel- beziehungsweise Gefährdungssituation in der Familie, die nicht gemeinsam mit den Eltern mit ambulanten oder teilstationären Hilfeformen verbessert werden kann, macht die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses notwendig. Wird die Vollzeitpflege als geeignete Hilfeeart zur Gewährleistung des Kindeswohls angesehen, besteht ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf diese Hilfe. Die Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform in einer anderen Familie. Die Ausgestaltung der Hilfe ist abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Voraussetzungen und Potenzialen bei den Eltern.

Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung

Wird eine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, haben Eltern gemäß § 37 Abs. 1 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie auf die Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Dauer und Perspektive des Pflegeverhältnisses und vom aktuellen Personensorgerecht. Vorrangiges Ziel ist zunächst die Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- und Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums⁴⁷ mit dem Ziel, dass die Eltern ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können (vgl. § 37 Abs. 1 SGB VIII). Die Eltern sind gefordert, aktiv Veränderungen vorzunehmen, die zu einer Verbesserung der Erziehungsbedingungen beitragen und sind dabei auf intensive Unterstützung durch die Fachkräfte angewiesen. Die möglichen Formen der Unterstützung der Eltern sind vielfältig und werden im Gesetz nicht benannt. Die Unterstützung kann und muss bei Bedarf beispielsweise auch in Form der (Weiter-) Gewährung von ambulanten Hilfen für die Eltern,

⁴⁶ Vgl. Dittmann & Schäfer 2019, 10

⁴⁷ Als Richtwert bei Kindern unter drei Jahren kann von einem maximalen Zeitraum von zwölf Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem maximalen Zeitraum von 24 Monaten. (BAGLJÄ 2022, 14)

wie etwa den Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe erfolgen.⁴⁸ Kann trotz des Angebots geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen keine Verbesserung der Lebenssituation und Erziehungsverhältnisse bei den Eltern erreicht werden, dient die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung der Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen dem Kindeswohl förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive (vgl. § 37 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Dies kann dann ein auf Dauer angelegter Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie sein. Die Beratung und Unterstützung der Eltern zielen dann darauf ab, dass die Eltern eine angemessene Rolle im weiteren Leben des nicht bei ihnen aufwachsenden Kindes finden.

Während die Eltern nicht gezwungen werden können mit den Fachkräften der Jugendämter zusammen zu arbeiten und ihren Beratungsanspruch geltend zu machen⁴⁹, sind die Jugendämter durch die gesetzliche (Neu-)Regelung durchaus in der Verantwortung, eine Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zu verfolgen.

Einbeziehung der Eltern im Hilfeprozess

Ausgehend von den Entwicklungschancen der Kinder und im Sinne einer KJSG-konformen Pflegekinderhilfe besteht aus fachlicher Sicht ein Bedarf an kontinuierlicher Zusammenarbeit mit Eltern während des gesamten Hilfeprozesses, die die Grundlage sowohl für die Einleitung von Rückführungsprozessen als auch für die Akzeptanz von Pflegeverhältnissen seitens der Eltern sein kann.

Diese Zusammenarbeit als Ziel zu erreichen ist anspruchsvoll. Die Einschätzung der Beteiligten darüber, wann das Kindeswohl als gegeben zu betrachten ist, kann abhängig von der jeweiligen Perspektive unterschiedlich sein. Ein Konsens zwischen den Angehörigen beider Familiensysteme, dem jungen Menschen selbst, den beteiligten Fachkräften der Pflegekinderhilfe und den Sozialen Diensten über die Notwendigkeit der Unterbringung in der Pflegefamilie, die Ursache für die Fremdunterbringung und die Perspektive der Hilfe ist außerordentlich selten.⁵⁰ Die Zustimmung der Eltern zu den vereinbarten Hilfezielen kann jedoch nachweislich entscheidend für den Erfolg einer Hilfe zur Erziehung sein.⁵¹

Wichtig ist, bei der Gemengelage an unterschiedlichen Interessen den Fokus auf das Kind beziehungsweise den Jugendlichen, das kindliche Erleben und seine sich verändernden Beziehungen zu behalten.

Im Rahmen des vom KVJS geförderten Modellvorhabens „Einbezug von Eltern in der Pflegekinderhilfe“⁵² (2018-2021) wurde als Schlüsselprozess für eine gelingende Zusammenarbeit

⁴⁸ Gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII können bei der Hilfestellung bei Bedarf im Einzelfall unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden.

⁴⁹ Vgl. Eschelbach & Schönecker in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 37 SGB VIII Rn. 4

⁵⁰ Vgl. Wolf 2015, 25

⁵¹ Vgl. Petri & Schäfer 2022, 14

⁵² Modellvorhaben, in dem sich das Jugendamt Stuttgart und das Landratsamt Karlsruhe mit dem freien Träger Villa Kunterbunt an zwei Modellstandorten adressatenorientiert mit neuen Ansätzen und Angeboten zum Einbezug von Eltern in der Pflegekinderhilfe befassen. Abschlussbericht verfügbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/Abschlussbericht_Modellvorhaben_Gemeinsam-mit-Eltern_Luecken-schliessen-in-der-PKH.pdf

die Begleitung der Herausnahmesituation sowie die Gestaltung des Hilfebeginns mit Eltern identifiziert.⁵³ Dabei geht es darum, dem Rückzug von Eltern entgegenzuwirken, sie stattdessen aufzufangen und ihnen Orientierung im weiteren Vorgehen sowie Handlungsmöglichkeiten zu geben.⁵⁴

Eine weitere Erkenntnis aus dem Modellvorhaben ist, dass Eltern konkrete Angebote⁵⁵ und Informationen⁵⁶ über die Hilfe sowie verlässliche Ansprechpersonen brauchen, um ebendiese Hilfe eher annehmen und mitwirken zu können. Durch die Entwicklung konkreter Angebote zum Einbezug von Eltern werden für diese Möglichkeiten geschaffen, sich auch im Verlauf eines Pflegeverhältnisses einzubringen, am Leben des Kindes teilhaben und den Prozess mitgestalten zu können.⁵⁷

In diesem Zusammenhang zeigte sich, dass eine große Beharrlichkeit der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, Eltern zu informieren, zu kontaktieren und immer wieder um ihre Teilnahme zu werben, dazu führt, dass Eltern ggf. auch erst nach einigen Jahren Angebote annehmen und eine Zusammenarbeit aufgebaut werden kann.⁵⁸ Es sollte für den Einzelfall klar und verbindlich geregelt sein, welcher Fachdienst für die Beratung und Begleitung der Eltern zuständig und verantwortlich ist.

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeperson

Leben Kinder oder Jugendliche zeitweise oder auf Dauer in einer Pflegefamilie, bewegen sie sich innerhalb von zwei Familiensystemen, der Familie und der Pflegefamilie. Gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII soll das Jugendamt die Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeperson (unabhängig von der Dauer und Perspektive des Pflegeverhältnisses) zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern und hat dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37 Abs. 1 und § 37a SGB VIII sicherzustellen. Letzteres erfordert eine klare und transparente Regelung zur Umsetzung im Hinblick auf Zuständigkeiten und Schnittstellen in den sozialen Diensten der Jugendämter und gegebenenfalls in der Zusammenarbeit mit freien Trägern.⁵⁹

Die Eltern der Kinder, die in Pflegefamilien leben, sehen sich nach der Fremdunterbringung ihrer Kinder anderen Erwachsenen gegenüber, die nun im familiären Kontext den Alltag mit ihren Kindern gestalten, ihnen bestimmte Normen und Werte vermitteln und damit Einfluss auf sie nehmen. Mit der Fremdunterbringung erleben die Eltern erhebliche (ggf. auch rechtliche) Einschnitte in ihrem elterlichen Handeln und sind abhängig von für sie zunächst fremden

⁵³ Konzeption eines Kriseninterventionsteams des Landratsamts Karlsruhe und der Villa Kunterbunt: Zwei Fachkräfte (vom Pflegekinderdienst und der Villa Kunterbunt) werden zur Unterstützung der Eltern in beziehungsweise direkt nach der Inobhutnahmesituation zusätzlich zum fallzuständigen ASD hinzugezogen.

⁵⁴ Vgl. Petri, Ruchholz & Schäfer 2021, 142

⁵⁵ Begleitendes Elterncoaching der Villa Kunterbunt; Familiencafé der Stadt Stuttgart

⁵⁶ Broschüre des JA Stuttgart für Eltern und Pflegeeltern, Grundgedanke der Vieleiternschaft leitend

⁵⁷ Vgl. Petri & Schäfer 2022, 14

⁵⁸ Vgl. Petri, Ruchholz & Schäfer 2021, 3

⁵⁹ Der Einbezug von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 3 SGB VIII kann eine gute Möglichkeit oder Ergänzung sein, da der Abstand zum Jugendamt als Hilfe gewährende und gegebenenfalls gegen den Elternwillen eingreifende Behörde den Zugang erleichtern kann.

Pflegeeltern, deren Lebens- und Erziehungskonzepten und müssen sich mit diesen auseinandersetzen.⁶⁰

Inzwischen ist es empirisch abgesichert, dass eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegeeltern die Entwicklungschancen der betroffenen Kinder deutlich erhöht.⁶¹ Die oft sehr belastenden Loyalitätskonflikte der Kinder beziehungsweise Jugendlichen, als Resultat von Konkurrenzverhalten zwischen Eltern und Pflegepersonen, können durch eine kooperative Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern abgebaut und Pflegeverhältnisse stabilisiert werden. Die Entwicklung einer gelingenden Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern muss als Prozess verstanden werden, der durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sensibel begleitet werden muss.⁶² Ihre Aufgabe ist es dabei, kontinuierlich zu prüfen, wie durch Gesprächsführung, durch Information und durch konkrete Unterstützungsleistungen im Einzelfall die Kooperation beider Familiensysteme befördert werden kann.⁶³

Eine Erkenntnis aus dem oben genannten Modellvorhaben ist es, dass durch fachliche Moderation, Vermittlung und Beratung von Eltern und Pflegeeltern (gemeinsam) eine Basis geschaffen werden kann, von der aus sie Er- und Beziehungsfragen thematisieren und Entwicklungsbedingungen für die Kinder gestalten können. Ein zentraler Aspekt und Ort ist dabei natürlich die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beziehungsweise das Hilfeplangespräch. Überdies kann eine kooperative Basis neben regelmäßigen Gesprächen auch durch konzeptionelle Ansätze, bei denen gemeinsame Aktivitäten im Vordergrund stehen, befördert werden.⁶⁴

Einbeziehung der Eltern in die Hilfeplanung

Nach Beginn des Pflegeverhältnisses sind die notwendigen Entscheidungen zur weiteren Ausgestaltung der Hilfe gemeinsam im Rahmen von regelmäßigen Hilfeplangesprächen zu treffen.⁶⁵ Neben den Fachkräften der Pflegekinderdienste und Sozialen Dienste der Jugendämter oder der freien Träger sind die Personensorgeberechtigten (kann gegebenenfalls auch ein Vormund oder Ergänzungspfleger sein, vgl. Kapitel III) sowie die betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Pflegepersonen an der Aufstellung des Hilfeplans zu beteiligen und nehmen in der Regel am Hilfeplangespräch teil. Gemäß § 36 Abs. 5 SGB VIII sollen auch nichtsorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist⁶⁶ und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird.⁶⁷ Die Entscheidung, ob und wie die Beteiligung erfolgt, ist im Fachteam zu treffen. Die

⁶⁰ Vgl. Dittmann & Schäfer 2019, 6-21

⁶¹ Vgl. ebd., 28

⁶² Vgl. Wolf 2015, S. 29

⁶³ Vgl. Berneiser in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 37 Rn. 31

⁶⁴ z. B. gemeinsames Sommerfest für Kinder, Pflegeeltern und Eltern des Jugendamtes Stuttgart; Verankerung des konzeptionellen Schlüsselbegriffs der „Vielelternschaft“ im Jugendamt Stuttgart

⁶⁵ Vgl. Dittmann & Schäfer 2019, 13

⁶⁶ z. B. um die Grundrichtung der Erziehung nach § 9 Nr. 1 SGB VIII zu achten oder Umgangskontakte als Bestandteil der Hilfe zu vereinbaren (vgl. Schönecker & Meysen in: Münder, Meysen & Trenzcek 2022, § 36 Rn. 27)

⁶⁷ z. B. weil das Kind ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der hilferlevanten Informationen hat oder wenn ein Kontaktverbot besteht (vgl. Schönecker & Meysen in: Münder, Meysen & Trenzcek 2022, § 36 Rn. 27)

Willensäußerungen und Interessen des Kindes und die Willensäußerung des Personensorgeberechtigten sollen berücksichtigt werden.

Die Beteiligung der Eltern an der Hilfeplanung und am Hilfeplangespräch schafft Transparenz und bezieht deren Perspektive in die Gestaltung der Hilfe ein. In der Pflegekinderhilfe wird die grundsätzliche Asymmetrie der Handlungsmöglichkeiten zwischen Fachkräften und Eltern noch erweitert durch eine häufig vorzufindende Asymmetrie zwischen Eltern und Pflegeeltern hinsichtlich ihres sozialen Status, ihrer Bildungszugänge oder auch ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Position.⁶⁸

Um das gleichberechtigte Zusammenwirken von Eltern und Pflegepersonen in diesem Kontext zu befördern kann es unter anderem sinnvoll sein, wenn Eltern und Pflegeperson sich vor Beginn des Pflegeverhältnisses kennenlernen und sich über ihre Erwartungen und Wünsche für das Kind austauschen. Wenn möglich, können die elterlichen Wünsche bei der Wahl des Ortes, an dem das Hilfeplangespräch stattfindet, berücksichtigt werden. Eine intensive Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche mit Eltern (z.B. zur Erwartungskklärung, Reflexion) kann zur besseren Verständigung im Hilfeplangespräch beitragen und zusätzlich eine Atmosphäre schaffen, in der sie sich einbringen und ihre Interessen und Bedürfnisse formulieren können. Das Hilfeplangespräch ist auch der Ort, um den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten, insbesondere den Eltern und Pflegeeltern zu optimieren.⁶⁹

Die Art und Weise der Zusammenarbeit nach § 37 Abs. 2 SGB VIII sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

Zusammenarbeit im Rahmen von Umgangskontakten

Die Zusammenarbeit mit und zwischen Eltern und Pflegeperson umfasst auch die sogenannten Besuchs- beziehungsweise Umgangskontakte. Im Rahmen der Gestaltung der Umgangskontakte konkretisiert sich insbesondere für das Kind auch das Zusammenwirken zwischen seinen beiden Familiensystemen, den Eltern und Pflegeeltern.⁷⁰ Umgangskontakte können dazu beitragen, die Beziehungen des Kindes zu den Eltern zu unterstützen, eine mögliche Rückkehr zu den Eltern zu erleichtern, ein realistisches Bild von den Eltern zu vermitteln und die Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen zu befördern. Gleichwohl sind mit Blick auf die Gestaltung der Umgangskontakte die Gründe für die Fremdunterbringung und die kindlichen Vorerfahrungen innerhalb seiner Familie (z. B. Traumatisierung durch massive Gewalt) sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.⁷¹ Je nach Einschätzung des Pflegeverhältnisses und der Eltern und abhängig von den Wünschen der betroffenen Kinder sollten persönliche Umgangskontakte zwischen Kind und Eltern in der Regel in Begleitung der Pflegeeltern und einer kompetenten Fachperson stattfinden, damit Eltern und Pflegeeltern bei solchen Kontakten in ihrer Rolle als Eltern bleiben können und das Kind einen positiven Umgang in dieser Situation erleben kann.⁷²

⁶⁸ Vgl. Dittmann & Schäfer 2019, 14

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd., 32

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Vgl. Ziebertz & Krüger 2013, 13

Schließlich wird deutlich, dass zur Umsetzung der beschriebenen erweiterten und KJSG-konformen Zusammenarbeit mit Eltern auch die entsprechenden fachlichen und personellen Ressourcen in den Pflegekinderdiensten und Sozialen Diensten zur Verfügung stehen müssen.⁷³

⁷³ Vgl. BAGLJÄ 2022, 37

IV. Beratung, Begleitung, Information und Qualifizierung von Pflegepersonen

Die Erziehung, Betreuung und Begleitung von Pflegekindern erfolgen in einem privaten Setting. Familienpflege hat keinen organisationalen Charakter und ist im direkten Betreuungssetting nicht eingebettet in professionelle Strukturen und Standards. Diese Strukturen müssen als Rahmenbedingungen durch eine qualitativ entsprechend professionelle Pflegekinderhilfeeinfrastruktur sichergestellt werden. Nach § 33 SGB VIII soll „eine andere Familie“ eine zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Dabei unterscheidet sich diese „andere Familie“ in ihrer grundsätzlichen Struktur nicht von der Herkunftsfamilie des Kindes, sondern lediglich in Bezug auf ihre Möglichkeiten einer anderen Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsgestaltung. Gleichzeitig bringt die „andere Familie“ auch Eigenarten (z. B. Problembewältigungsstrategien, Beziehungskonstellationen, Sprach- und Bildungskulturen) mit, die spezifisch für diesen privaten familialen Rahmen sind. Pflegepersonen stellen demnach ihren privaten Raum für ein erweitertes Familienleben zur Verfügung. Sie müssen dazu nicht über eine berufliche beziehungsweise pädagogische Qualifikation verfügen, sondern benötigen vielmehr ein professionalisiertes Umfeld beziehungsweise Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, die sie bei der Bewältigung der Herausforderungen, die dieses erweiterte Familienleben mitbringt, beraten und eine der besonderen Situation angemessene Unterstützung anbieten.⁷⁴

Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Aus § 37a SGB VIII ergibt sich ein eigenständiger Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses. Dieser Anspruch steht allen Pflegepersonen zu, die ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnehmen wollen.⁷⁵ Dies sind Personen, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII, der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII oder eines Privatpflegeverhältnisses tätig werden. Umfasst sind auch Pflegepersonen, die nach § 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis bedürfen. Der Anspruch steht auch Zusammenschlüssen von Pflegepersonen zu.⁷⁶ Das Jugendamt hat die Beratung ortsnah, d.h. hinreichend erreichbar⁷⁷, sicherzustellen, auch wenn die Pflegeperson durch einen Umzug oder von Beginn an außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des fallzuständigen Jugendamtes lebt (vgl. § 37a SGB VIII).⁷⁸ Pflegepersonen, die junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zur Fortführung der Hilfen nach §§ 33, 35a SGB VIII betreuen, haben gemäß § 37c Abs. 4 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt, wohingegen sich Pflegepersonen, die volljährige Leistungsberechtigte mit körperlicher oder geistiger Behinderung betreuen, an den

⁷⁴ Vgl. Erzberger § Szyliowicki 2020, 13

⁷⁵ Legaldefinition nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII

⁷⁶ Vgl. Berneiser & Diehl in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 37a Rn. 7

⁷⁷ Vgl. ebd. Rn. 8

⁷⁸ In diesem Fall muss durch Beauftragung freier Träger oder durch Ersuchen von Amtshilfe beim Jugendamt am Ort der Pflegestelle die Beratung und Unterstützung ortsnah sichergestellt werden.

Träger der Eingliederungshilfe wenden müssen, sofern Beratungsbedarf besteht.

Der vereinbarte Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson ist gemäß § 37c Abs. 4 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren.

Beratung und Unterstützung vor der Aufnahme eines Pflegekinds

Pflegepersonen benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit zum einen bestimmte Merkmale und Haltungen, die in der Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Menschen liegen⁷⁹ und die sich mithin im Rahmen der Eignungseinschätzung herausstellen lassen. Zum anderen benötigen sie aber auch „professionelle“ Elemente, die sich heraus- und weiterbilden lassen.⁸⁰

Mit Blick auf die vielschichtigen Aufgaben, die Pflegepersonen bei der Aufnahme eines Pflegekinds leisten und den oft hohen Anforderungen und Erwartungen, die an sie gestellt werden, ist ein vorbereitendes Seminar grundlegend. Hier gilt es zunächst einmal zu vermitteln, dass Pflegepersonen eine komplexe Aufgabe zwischen Privatheit und Öffentlichkeit und damit einhergehend auch große Verantwortung und eine gewisse Verpflichtung übernehmen. Im Rahmen des Seminars sollten insbesondere rechtliche, institutionelle, pädagogische und psychologische sowie bindungsspezifische Kenntnisse sowohl theoretisch als auch anhand praktischer Fallbeispiele vermittelt werden. Die spezifischen Entwicklungsaufgaben von Pflegekindern sollen transparent gemacht werden, ebenso mögliche Beeinträchtigungen und daraus resultierende Förderbedarfe. Sind Pflegekinder von seelischen, körperlichen, geistigen, Entwicklungs- oder Sinnesbeeinträchtigungen sowie Behinderungen betroffen, bedeutet dies für die Pflegefamilien weitere Herausforderungen und in den meisten Fällen einen erhöhten Bedarf an Unterstützung und Begleitung durch das Jugendamt. Diese Beeinträchtigungen können sich auch erst im Laufe eines Pflegeverhältnisses zeigen, haben jedoch erhebliche Auswirkungen auf den familiären Alltag. Über strukturelle und inhaltliche Besonderheiten in der Betreuung eines Pflegekinds mit Behinderung soll (gegebenenfalls in einem separaten Modul für interessierte Bewerbende) informiert werden.

Ziel der Betreuung in einer Pflegefamilie ist stets auch, dass die Kinder ihre persönlichen Rechte verwirklichen können und deren Schutz sichergestellt ist. Im privaten Rahmen der Pflegefamilie muss sichergestellt sein, dass die Teilhabe der Kinder gefördert und ihre individuellen Fähigkeiten entwickelt werden.⁸¹ Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Rechte von jungen Menschen und in diesem Zusammenhang auch Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde zu Themen in vorbereitenden Seminaren zu machen.

Weiterhin gilt es zu thematisieren, dass ein junger Mensch in die Pflegefamilie seine Vergangenheit und somit auch seine Eltern beziehungsweise Herkunftsfamilie als Teil seiner Geschichte mitbringt. Dabei geht es um die Rollenfindung der Pflegeeltern als soziale Eltern einerseits und das Verständnis, dass die Eltern die Eltern bleiben, anderseits.⁸² Biographiearbeit kann Pflegepersonen eine methodische Hilfestellung bieten, die Lebensgeschichte ihrer Pflegekinder zu verstehen, diese mit den Pflegekindern im Familienalltag zu thematisieren und bei

⁷⁹ z. B. passendes Alter, Gesundheitszustand, finanzielle Absicherung, Kooperationsbereitschaft, emotionale Reife, Belastbarkeit etc.

⁸⁰ Vgl. Erzberger & Szyliowicki 2020, 24

⁸¹ Vgl. ebd., 13

⁸² Vgl. BAGLJÄ 2022, 45

der Bewältigung zu helfen.

Mangels praktischer Erfahrung in der Betreuung eines Pflegekindes werden für das vorbereitende Seminar außerdem kurze Informationseinheiten und Erfahrungsberichte von Pflegeeltern sowie viel Raum für Diskussionen und Nachfragen empfohlen.⁸³ Auch die Möglichkeit, sich mit anderen Pflegepersonen auszutauschen, ist von besonderer Relevanz.

Potenzielle Pflegepersonen sollten gut überlegt abwägen, ob sie sich in der Lage sehen, die Anforderungen an die Aufnahme eines Pflegekindes zu erfüllen und ob sie den damit verbundenen Herausforderungen gewachsen sind. Sie sollten gut informiert und sich über ihre Motivation, ihre Hoffnungen und Befürchtungen klar werden sowie ggf. auch die eigenen Kinder und das familiäre Umfeld in die Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes einbeziehen.⁸⁴ Sie müssen gut überlegt abwägen, ob sie ihren privaten Raum öffnen und zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie und den Fachkräften des Jugendamts sowie ggf. weiteren am Hilfeprozess Beteiligten bereit sind.

Angesichts der hohen Anforderungen und vor allem der gesellschaftlichen Entwicklungen ist es bereits jetzt eine große Herausforderung neue Pflegepersonen zu gewinnen. Um interessierte Pflegepersonen zu erreichen, muss die Pflegekinderhilfe kontinuierlich aktiv und attraktiv gestaltet werden. Erforderlich scheint auch eine Reflexion der bislang bei der Auswahl von Pflegepersonen leitenden Familienbilder. Es gilt zu hinterfragen, ob die Pflegekinderhilfe auch die gesellschaftliche Realität widerspiegelt. Aufgrund der Pluralisierung der Lebenslagen sollten bei der Akquise von Pflegefamilien unterschiedliche Personengruppen in den Blick genommen werden, z.B. Alleinstehende, gleichgeschlechtliche Paare, Menschen in unkonventionellen Wohnformen oder mit Migrationshintergrund.⁸⁵

Beratung und Unterstützung während des Pflegeverhältnisses

Für den Schutz von Pflegekindern, die Stabilität eines Pflegeverhältnisses sowie die Zufriedenheit von Pflegepersonen und Pflegefamilien sind die kontinuierliche und hinreichend intensive Begleitung in ihrem Alltag sowie der Aufbau einer stabilen Vertrauensbeziehung zu den Fachkräften der Pflegekinderhilfe von Bedeutung. Um das erforderliche Vertrauen schaffen zu können, sind zuverlässige und möglichst kontinuierliche Ansprechpersonen sowie eindeutig geklärte Zuständigkeiten unerlässlich.

Jede Phase eines Pflegeverhältnisses und die verschiedenen Entwicklungsschritte des Pflegekindes sind mit einem unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf verbunden, so dass sich Form, Intensität und thematische Schwerpunkte in der Beratung und Begleitung jeweils nach den Erfordernissen des Pflegeverhältnisses richten.

Während der gesamten Dauer der Pflege bezieht sich der Beratungs- und Unterstützungsanspruch auf alle Fragen im Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung der jungen Menschen, in pädagogischer, rechtlicher und sonstiger Hinsicht.⁸⁶

⁸³ Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung 2016, 9-8

⁸⁴ Vgl. Wolf 2013b, 305

⁸⁵ Vgl. Dittmann 2023, 159f.

⁸⁶ Vgl. Eschelbach & Schönecker in: Münder, Meysen & Trenzcek 2022, § 37a Rn. 4

Die begleitende Unterstützung von Pflegepersonen sollte über bedarfsgerechte, individuelle Qualifizierung erfolgen. Die Qualifizierung von Pflegepersonen und Pflegefamilien erfolgt nicht vor dem Hintergrund einer professionellen pädagogischen Ausbildung. Ziel ist die Erweiterung der individuellen Kompetenzen der Pflegeperson mit Blick auf die (zum Teil sehr speziellen) Bedürfnisse konkreter Kinder und den dafür notwendigen Unterstützungsleistungen. Dabei kann die intensive Beschäftigung mit Besonderheiten dazu führen, dass Pflegepersonen durchaus eine fachliche Expertise für die Beeinträchtigungen ihrer Pflegekinder anhäufen. Neben der spezifischen Wissensvermittlung geht es bei der Qualifizierung vor allem auch um Förderung von Reflexionsfähigkeit, Aufbau von Verhaltenssicherheit und Befähigung im Umgang mit speziellen Verhaltensweisen der Pflegekinder sowie um die Bewältigung von Alltagssituationen.⁸⁷ Information und Qualifizierung können ganz wesentlich zu einem gelingenden Pflegeverhältnis beitragen. Einen besonderen Stellenwert sollten weitere Unterstützungsleistungen wie themenzentrierte Einzel- oder Gruppenarbeit sowie Einzel- oder Gruppensupervisionen einnehmen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden (§§ 4a, 37a S. 5 SGB VIII). Der Austausch und die gemeinsame Interessensvertretung können hilfreiche Instrumente zum Umgang mit möglichen schwierigen Situationen und grundsätzlich dem Alltag als Pflegefamilie sein.

Darüber hinaus sollten auch Fortbildungen zu bestimmten Themen angeboten oder es kann auf stattfindende Veranstaltungen aufmerksam gemacht werden.

Zur Unterstützung der Pflegepersonen zählen außerdem vielfältige Formen der Entlastung, etwa durch anderweitige Betreuung an bestimmten Abenden in der Woche, an Wochenenden oder in Urlaubszeiten.⁸⁸

Vor dem Hintergrund, dass Pflegefamilien der sichere Ort für junge Menschen sind und sein sollen, muss die Beratung durch die Fachkräfte auch darauf zielen, dass die jungen Menschen ihre persönlichen Rechte in der Pflegefamilie verwirklichen können und deren Schutz dort sichergestellt ist (vgl. Kapitel III). Die Pflegepersonen sollen an der Ausgestaltung eines Schutzkonzeptes (vgl. § 37c SGB VIII) für den jungen Menschen beteiligt werden. Im Rahmen der Beratung und Unterstützung soll dies regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Nach der Beendigung eines Pflegeverhältnisses ist eine Begleitung und Nachbereitung fachlich erforderlich. Insbesondere ungeplante und krisenhafte Beendigungen oder Abbrüche sind meist verbunden mit großen Erschütterungen des Familiensystems und psychischen Belastungen. Pflegepersonen bleiben für Pflegekinder meist Vertrauenspersonen, auch nach Beendigung der Hilfe zur Erziehung, und sollen fachliche Begleitung erhalten, um die Übergänge zu erleichtern.

Für die gelingende Beratung und Unterstützung eines Pflegeverhältnisses ist es zielführend, dass sich die Pflegekinderhilfe als Dienstleister für Pflegefamilien, das Pflegekind und dessen Eltern versteht und in der Form ausgestattet ist, dass eine professionelle Beratung und Begleitung auch mit Blick auf die besonderen Herausforderungen in diesen Konstellationen in bedarfsgerechtem Umfang und notwendiger Intensität möglich sind.

⁸⁷ Vgl. Erzberger & Szylowicki 2020, 14

⁸⁸ Vgl. Eschelbach & Schönecker in: Münster, Meysen & Trenzcek 2022, § 37a Rn. 4

V. Perspektivklärung

Mit einer qualifizierten Klärung der Lebensperspektive für das Pflegekind sollen Stabilität und Kontinuität sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von länger- und langfristigen Pflegeverhältnissen erreicht werden. Die Diskussion, welches der richtige Zeitpunkt für die Perspektivklärung ist, die Auseinandersetzung um den Stellenwert des Wohls der Pflegekinder und die Frage, wie und an welchem Ort (Eltern oder Pflegefamilie) das Wohl der Kinder am ehesten gewährleistet wird, flammen immer wieder auf.⁸⁹

Um dem zu begegnen, wird nun durch das KJSG die prozesshafte Perspektivklärung als wesentlicher Bestandteil von Hilfen außerhalb der eigenen Familie benannt und damit die Frage nach der Perspektive der Hilfe als zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform systematisch in der Hilfeplanung verankert (so u.a. in § 37c Abs. 1 und 2 SGB VIII). Prozesshaft bedeutet, dass Entscheidungen zur Hilfeplanung im Laufe der Unterbringung immer wieder überprüft und angepasst werden müssen. In einem Prozess sollen schrittweise dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einschätzungen beziehungsweise Prognosen zusammen mit den Beteiligten entwickelt und gemeinsame wie unterschiedliche Sichtweisen im Hilfeplan dokumentiert werden⁹⁰, um Transparenz herzustellen und ständige Unklarheit und Vorläufigkeit für Kinder, Jugendliche, Eltern und Pflegeeltern zu vermeiden.⁹¹

Nach § 37c Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist zunächst maßgeblich, ob sich die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums⁹² so weit verbessern lassen, dass die Herkunftsfamilie ihr Kind wieder selbst erziehen kann. Gelingt eine Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern innerhalb des vertretbaren Zeitraums nicht, ist mit den beteiligten Personen eine andere dem Wohl des Kindes entsprechende Perspektive zu erarbeiten. Grund für die zeitliche Grenze beziehungsweise die Orientierung am kindlichen Zeitempfinden ist die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen notwendige Kontinuität und Stabilität seiner Bezugspersonen.⁹³ In Pflegefamilien werden in der Regel stärker als etwa in Jugendhilfeeinrichtungen emotionale Bindungen und Beziehungen aufgebaut. Insbesondere für das Pflegekind, aber auch für die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie ist eine zeitliche Planung über den Verbleib in der Pflegefamilie beziehungsweise über eine Rückkehroption daher von größter Bedeutung. Nach § 37c Abs. 2 SGB VIII sind die Jugendämter in der Pflicht, von Beginn an eine zeitliche Perspektive in die Hilfeplanung aufzunehmen und weder die Möglichkeit einer Rückführung zu den Eltern noch die Verfestigung einer dauerhaften Fremdunterbringung dem

⁸⁹ Vgl. van Santen, Pluto & Peucker 2019, 211

⁹⁰ Während des Prozesses ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung in einer für den Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (vgl. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

⁹¹ Vgl. Eschelbach & Schönecker in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 37c Rn. 2 unter Verweis auf wesentliche fachliche Positionen des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Oktober 2018, S. 9, abrufbar unter: www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/wesentliche-fachliche-positionen-des-dialogforums-pflegekinderhilfe-2018.html.

⁹² Bei Kindern unter drei Jahren kann von einem max. Zeitraum von 12 Monaten ausgegangen werden, bei Kindern über drei Jahren von einem max. Zeitraum von 24 Monaten (BAGLJÄ 2022, S. 14).

⁹³ Vgl. Berneiser in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 37c Rn. 6

Zeitablauf oder den faktischen Entwicklungen zu überlassen.⁹⁴ Der Kontakt der Fachkräfte der Pflegekinderhilfe sowohl mit der Pflegefamilie als auch mit den Eltern sowie mit dem Pflegekind liefert eine Grundlage zur Beurteilung von kindeswohldienlichen oder -schädlichen Entwicklungen im Dreiecksverhältnis Kind – Herkunftsfamilie – Pflegefamilie. Dies setzt eine unvoreingenommene Sensibilität für die jeweiligen Signale der Beteiligten auf der Seite der Fachkräfte voraus.⁹⁵

Die Entscheidung darüber, ob ein junger Mensch zu seinen Eltern zurückkehren kann oder ob ein Verbleib in einer Pflegefamilie auf Dauer angezeigt ist, setzt die sorgfältige Prüfung des Änderungspotentials der Herkunftsfamilie sowie die Gewährung notwendiger Hilfen voraus, damit sie ihrer Erziehungskompetenz wieder gerecht werden können.⁹⁶

Im Rahmen von Rückführungsbemühungen wird an die Eltern die Erwartung herangetragen, mit dem Jugendamt zu kooperieren, ihr Verhalten zu reflektieren, sich im Interesse ihres Kindes zu verändern und hierfür auch Beratung und/oder Therapie in Anspruch zu nehmen. Sie sollen sich um angemessenen Wohnraum und Arbeit bemühen oder sich negativ auswirkende Beziehungen beenden, um nur einige der vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben zu nennen.⁹⁷ Dies erfordert eine auf die individuellen Problemlagen fokussierte Beratung und Unterstützung der Eltern durch die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe (vgl. § 37 Abs. 1 und 2 SGB VIII, siehe auch Kapitel IV). Die Rückkehroption muss nicht unbegrenzt und unter allen Umständen aufrechterhalten werden (§ 37c Abs. 2 SGB VIII). Ebenso ist es nicht erforderlich, für unbegrenzte Zeit eine Vielzahl an in Frage kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen auszuprobieren oder von vorneherein erfolglos scheinende Bemühungen zur Stabilisierung durchzuführen.⁹⁸ Maßgeblich für die Perspektivklärung ist stets auch das Ausmaß vorangegangener Belastungen und bereits bestehender Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes. Deshalb kann und sollte beispielsweise bei vorhandenen angstbesetzten, traumatischen Beziehungen zu den Eltern von vornherein auf eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive⁹⁹ des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie hingearbeitet werden.¹⁰⁰

Es ist empirisch abgesichert, dass ein Mehr an Umbrüchen und Wechseln des Lebensmittelpunktes das Erleben und die Entwicklungsverläufe von betroffenen Kindern belasten können. Dies macht fachliche Bemühungen erforderlich, Pflegekindern nach der Herausnahme aus ihrer Familie eine kontinuierliche Perspektive für ihren Lebensmittelpunkt während der Jahre des Aufwachsens zu bieten.¹⁰¹ Für die Entwicklung eines Kindes, vor allem eines Pflegekindes, sind emotionale Sicherheit und ein stabiles, kontinuierliches Erziehungsumfeld von zentraler Bedeutung. Sichere Bindungen sind die Voraussetzung, dass ein Kind seine Entwicklungsaufgaben lösen kann.¹⁰²

⁹⁴ Vgl. Eschelbach & Schönecker in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 37c Rn. 4-5

⁹⁵ Vgl. van Santen, Pluto & Peucker 2019, 223

⁹⁶ Vgl. Wiesner 2015, 196-198

⁹⁷ Vgl. Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010, 557

⁹⁸ Vgl. Berneiser in: Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 37c Rn 19-20

⁹⁹ Neben dem Leben in einer Pflegefamilie können z.B. auch die Betreuung in einer stationären Wohngruppe oder in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder die Verselbstständigung in einem Betreuten Jugendwohnen dauerhafte Lebensperspektiven sein.

¹⁰⁰ Vgl. Berneiser in Kunkel, Kepert & Pattar 2022, § 37c Rn. 19

¹⁰¹ Vgl. Kindler in: Kindler, Helming, Meysen & Jurczyk 2010, 354

¹⁰² Vgl. Diouani-Streek 2015, 296

Schließt also die prognostische Einschätzung der Fachkräfte eine Rückkehr des jungen Menschen zu den Eltern aus, so ist das fachliche Handeln auf die Aktivierung der Elternverantwortung auszurichten, dem dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zuzustimmen, wenn so zeitnah ein stabiler Lebensmittelpunkt geboten und persönliche Bindungen der Kinder gesichert werden können.¹⁰³

Mit dem KJSG wird fachlichen Forderungen Rechnung getragen, Dauerpflegeverhältnisse auch gesetzlich abzusichern. Kommt es bei der Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive oder bei der Initiierung einer Rückführung zu Uneinigkeiten oder Konflikten zwischen den Beteiligten über den zukünftigen Aufenthalt des jungen Menschen und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht nicht nur den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn und solange das Kindeswohl durch die Herausnahme gefährdet ist (§ 1632 Abs. 4 S. 1 BGB), sondern unter bestimmten Voraussetzungen¹⁰⁴ auch anordnen, dass der Verbleib in der Pflegefamilie von Dauer ist (§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB) und damit die gewachsenen Bindungen des Kindes zu der Pflegeperson geschützt werden (Verbleibensanordnung).

Die Anordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB ist nur auf Antrag der Eltern – und nicht von Amtswegen – aufzuheben. Voraussetzung hierfür ist nach § 1696 Abs. 3 BGB, dass das Kindeswohl durch die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson nicht gefährdet ist.

Die implizite Annahme bei den „auf Dauer angelegten Lebensperspektiven“ in einer Pflegefamilie ist, dass sie mindestens bis zum Erreichen der Volljährigkeit beziehungsweise der Selbstständigkeit andauern werden.¹⁰⁵ Die Empirie zeigt, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Kinder, die aus belasteten Familien kommen und in einer Pflegefamilie untergebracht werden, in dieser neuen Familie auch tatsächlich mindestens bis zur Volljährigkeit Kontinuität erfahren. Die Quote der Verwandtenpflegeverhältnisse, die mindestens bis zum Erwachsenenalter andauern, liegt dabei deutlich über der entsprechenden Quote der Fremdpflegeverhältnisse. Mit zunehmender Verweildauer in einem Pflegeverhältnis erhöht sich außerdem die Wahrscheinlichkeit einer Beendigung der Hilfe in Übereinstimmung mit den Zielen des Hilfeplans - bietet aber keine Garantie dafür.¹⁰⁶

Wissenschaftliche Ergebnisse zeigen aber auch, dass auf viele Unterbringungen in Vollzeitpflege weitere stationäre Hilfen (etwa Unterbringung in anderen Pflegefamilien, Unterbringungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen) folgen und auch der Anteil der jungen Menschen, der nach einer längerfristigen Unterbringung in einer Pflegefamilie geplant oder ungeplant zu den Eltern zurückkehrt, nicht unbeachtet zu lassen ist.¹⁰⁷

Insgesamt ist die Perspektivklärung eine Aufgabe mit vielen Ungewissheiten. „Die Kernfrage für jeden Einzelfall ist, ob die Pflegefamilie der angemessene, zu den verschiedenen Entwicklungsstadien des Pflegekindes passende Lebensort ist und bleibt. Da sich Bedürfnisse,

¹⁰³ Vgl. ebd., 22

¹⁰⁴ Voraussetzung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB ist, dass trotz angemessener Angebote für die Eltern eine Rückkehr nicht möglich war und dass die Anordnung dem Kindeswohl dient

¹⁰⁵ Vgl. van Santen, Pluto & Peucker 2019, 203

¹⁰⁶ Vgl. ebd., 206-207

¹⁰⁷ Vgl. ebd., 222

Kompetenzen, Orientierungen sowie Verhaltensweisen von allen an einem Pflegeverhältnis direkt oder indirekt Beteiligten nicht im Einzelnen prognostizieren lassen, kann eine Perspektivklärung nicht abschließend erfolgen, sondern muss immer wieder neu erfolgen.“¹⁰⁸

¹⁰⁸ Vgl. van Santen, Pluto & Peucker 2019, 257

VI. Personalausstattung der Pflegekinderhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, für eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften in den Jugendämtern und Landesjugendämtern zu sorgen (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII).

Organisationsstruktur

In Baden-Württemberg sind die Jugendämter in ihrer Aufgabenwahrnehmung unterschiedlich strukturiert. In den meisten Jugendämtern sind Pflegekinderdienste vorhanden. Zum Teil übernehmen diese Fallverantwortung, zum Teil sind sie ausschließlich mit Aufgaben der Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von Pflegepersonen betraut, während die Fallverantwortung beim Allgemeinen Sozialen Dienst liegt. Ähnlich wie bei diesen Verantwortungsbereichen kann auch die personelle Ausstattung der Pflegekinderdienste in verschiedenen Stadt- und Landkreisen variieren.

Die Begleitung von Pflegeverhältnissen und die Gestaltung von Übergängen beispielsweise bei der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen, eine kontinuierliche Hilfeplanung unter Beteiligung der Pflegekinder beziehungsweise Jugendlichen selbst, Krisensituationen in Pflegefamilien, Kooperationstreffen, die Schulung von Pflegepersonen sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind nur einige der vielfältigen Aufgabenbereiche. Fachkräften in der Pflegekinderhilfe muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um diese qualitativ gut und entsprechend dem Wohl der Kinder beziehungsweise Jugendlichen umsetzen zu können. Die Möglichkeit für Fachkräfte der Pflegekinderhilfe, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, trägt darüber hinaus wesentlich zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der alltäglichen Arbeit bei.

Durch Änderungen und zusätzliche gesetzliche Vorgaben des KJSG hat sich das Aufgabenspektrum (zum Beispiel §§ 4a, 37b, 41a SGB VIII) und auch die Intensität einzelner Aufgabenbereiche (zum Beispiel § 37, 37c SGB VIII) erweitert. Dies stellt einen hohen fachlichen Anspruch an die Fachkräfte der Pflegekinderhilfe und macht die Überprüfung zusätzlicher Ressourcen erforderlich.

Aufgaben der Fachkräfte

Anfallende Aufgaben in der Pflegekinderhilfe lassen sich in folgende Bereiche einordnen:

1. Fallspezifische/Einzelfallbezogene Aufgaben der Pflegekinderhilfe

Zu den fallspezifischen Aufgaben zählen solche Aufgaben, welche die konkrete Arbeit mit Pflegefamilien im Einzelfall betreffen, insbesondere:

- Erstkontakt zu Bewerberinnen und Bewerbern,
- Eignungsprüfung von interessierten Pflegepersonen (§§ 33, 44 SGB VIII),
- Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen für ein bestimmtes Kind (Passung),

- Anbahnung und Vermittlung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen zu Pflegepersonen,
- Prozesshafte Perspektivklärung,
- laufender Beratungsprozess vor und während eines Pflegeverhältnisses auch unabhängig von einer Hilfgewährung,
- Krisenintervention in laufenden Pflegeverhältnissen,
- Erstellung und Etablierung eines individuellen Schutzkonzeptes für jedes Pflegeverhältnis,
- Beratung und Vermittlung an unterstützende (ambulante) Angebote und Hilfen,
- Klärung, Installierung und Begleitung von Annexleistungen und unterstützenden bedarfsgerechten Hilfen,
- Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung von Besuchskontakten,
- Beratung und Begleitung der Eltern und der Herkunftsfamilie,
- Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen durch geeignete Maßnahmen fördern,
- Gewährleistung der Beteiligung und des Zugangs zu Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder,
- Fallverantwortung im Kinderschutz,
- Steuerungsverantwortung für die Hilfeplanung,
- Beendigung von Pflegeverhältnissen und Nachbetreuung von Pflegepersonen und Pflegekind,
- Vorbereitung und Begleitung von Rückkehrprozessen,
- Vorbereitung und Begleitung von Übergängen in andere Hilfen und Leistungssysteme,
- Prüfung des Infragekommens einer Adoption (z. B. im Rahmen der Hilfeplanung) bei langfristigen Pflegeverhältnissen und entsprechende Beratung,
- Fallkonferenzen, Teambesprechungen,
- Zusammenarbeit mit Vormündern,
- Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,

- Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten,
- Zusammenarbeit mit Behörden, Einrichtungen und Gerichten,
- Nachbetreuung von ehemaligen Pflegekindern beziehungsweise Careleavern (§ 41a SGB VIII).

2. Fallunspezifische Aufgaben/Einzelfallübergreifende Aufgaben

Fallunspezifische Aufgaben gehen über die fallspezifischen Aufgaben der Pflegekinderhilfe hinaus und richten sich nicht speziell an einzelne Pflegefamilien, sondern an (interessierte) Pflegepersonen und Pflegefamilien im Allgemeinen, insbesondere:

- Schutzkonzepte etablieren,
- Beteiligung und Beschwerde von Pflegekindern gewährleisten,
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung,
- Ansprechperson sein für allgemeine Informationen zur Pflegekinderhilfe,
- Organisation und fachliche Begleitung eines Pools von Bereitschaftspflegefamilien¹⁰⁹,
- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Organisation und Durchführung von Schulungen und Fortbildungen,
- Begleitung und Organisation von Angeboten für Pflegepersonen,
- Begleitung und Organisation von Angeboten für Pflegekinder,
- Begleitung und Organisation von Angeboten für Eltern und Herkunftsfamilien,
- Arbeit mit nicht belegten Pflegefamilien,
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern,
- Organisation von und Beteiligung an Sonderveranstaltungen (z. B. Ferienaktivitäten),
- Evaluationsaufgaben,
- Verwaltungsaufgaben,

¹⁰⁹ Näher dazu Petri & Pierlings 2016

- selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Pflegekindern und Pflegepersonen fördern und anregen,
- fachliche Einarbeitung und fortlaufende Weiterbildung der Fachkräfte,
- konzeptionelle Weiterentwicklung/ Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII),
- Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe.

Personalschlüssel

Die fachlichen Empfehlungen schwanken zwischen 1 : 25 und 1 : 35 Pflegeverhältnissen pro Fachkraft. Schmid-Obkirchner benennt eine maximale Fallzahl von 25 Fällen pro Fachkraft zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben beziehungsweise differenziert je nach Pflegeform zwischen 1 : 12 für besondere Pflegeformen und 1 : 35 für die allgemeine Vollzeitpflege.¹¹⁰ Das Landesjugendamt Bayern errechnet einen Fallzahlschlüssel von 1 : 25 bis 1 : 30.¹¹¹

Wie in den vorherigen Kapiteln dargelegt, gibt es inzwischen durch die Bestimmungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eine Vielzahl an zusätzlichen Aufgaben für die Pflegekinderhilfe, die es zu berücksichtigen gilt und an die die Personalschlüssel angepasst werden müssen.¹¹² Die benannten Personalschlüssel beruhen auf fachlichen Empfehlungen und Erfahrungswerten. Für eine empirisch nachvollziehbare maximale Fallzahl pro Fachkraft ist eine Personalbemessung erforderlich. Die Personalbemessung zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung wird durch das Gesetz nun verpflichtend vorgesehen (vgl. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

Die Personalausstattung der Pflegekinderhilfe in den Stadt- und Landkreisen sollte verschiedene Formen von Pflegeverhältnissen berücksichtigen. So dürfte es fachlich angemessen sein, beispielsweise für die Bereitschaftspflege¹¹³ einen höheren Personalschlüssel anzusetzen als für die allgemeine Vollzeitpflege, da für Bereitschaftspflegeverhältnisse aufgrund ihrer Konstellationen in der Regel von einer höheren Betreuungsintensität und einem höheren organisatorischen und terminlichen (Zeit-) Aufwand ausgegangen werden kann. Auch bei Verwandten- und Netzwerkpflege ist in der Regel ein höherer Beratungs- und Unterstützungsbedarf gegeben.

¹¹⁰ Vgl. Schmid-Obkirchner in: Wiesner 2015b, § 37 Rn. 12

¹¹¹ Vgl. ZBFS 2016, 8-6

¹¹² Dazu auch Struck & Eschelbach in: Münder, Meysen & Trenczek 2022, § 33 Rn.12-14:

„Vor diesem Hintergrund (Änderungen/zusätzliche Aufgaben durch das KJSG) bedarf die bisherige Personalausstattung im Bereich der Pflegekinderdienste oder zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern einer kritischen Überprüfung. Richtwerte sehen daher auch günstigere Relationen vor als die in der Praxis häufig anzutreffenden Fallzahlen. Zu berücksichtigen sind auch die jeweiligen Aufgaben der Fachkräfte. [...] Dies [erhöhte Bedarfe z. B. durch soziale Belastungen, Flucht, Entwicklungsbeeinträchtigungen, Unterbringung von Geschwisterkindern] stellt höhere Anforderungen sowohl an die Pflegepersonen als auch an die fachlich begleitenden Dienste, und wirft zugleich die Frage nach einer angemessenen Honorierung dieser Erziehungstätigkeit auf. Diesen Anforderungen steht oft die Realität entgegen: „Ein größerer Teil der Jugendämter hält für das Pflegekinderwesen keine fachlichen Anforderungen gerecht werdende personelle und finanzielle Ausstattung vor.“¹³ Die durch das BKiSchG 2012 erfolgten Konkretisierungen des Anspruchs von Pflegepersonen auf ortsnahe Beratung und Unterstützung (vgl. § 37 Abs. 2 aF, nunmehr § 37a) unterstreichen diesen Handlungsbedarf.

¹¹³ Beispiel Stadtjugendamt Mannheim: Personalschlüssel 1:6 für Bereitschaftspflege

Die Personalausstattung ist an den Aufgaben der Pflegekinderhilfe orientiert und sollte immer auch von der jeweiligen internen Amtsorganisation, Aufgabenverteilung und vom Grad der Fallverantwortung der jeweiligen Fachkräfte abhängig sein. Berücksichtigt werden sollte zudem, ob und welche Aufgaben von externen Dienstleistern erbracht werden.

VII. Finanzielle Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege

Infolge meist ungünstiger Sozialisationsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann bei Pflegekindern in der Regel von Entwicklungsverzögerungen ausgegangen werden, denen durch entwicklungsförderliche Lebensbedingungen bei Pflegepersonen beziehungsweise in einer Pflegefamilie und durch die Inanspruchnahme von Förderangeboten angemessen begegnet werden kann. Damit stehen Pflegepersonen und Pflegefamilien zunehmend vor großen Herausforderungen. Pflegefamilien unterliegen wie alle Familien einem stetigen Wandel familialer Lebensformen. Heutzutage wählt jedes vierte Elternpaar nach der Geburt des ersten Kindes und der anschließenden Elternzeit eine Erwerbskonstellation, in welcher der Vater in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit (15 – 24 Stunden/Woche) berufstätig ist. 15 Prozent der Elternpaare wählen nach der Geburt des ersten Kindes und der daran anschließenden Elternzeit die Erwerbskonstellation, in der beide Elternteile in Vollzeit arbeiten. Insgesamt hat die Erwerbsquote von Müttern in den letzten Jahren zugenommen. Die Konstellation von nicht-berufstätigen Müttern und alleinverdienenden Vätern als Modell für eine längere Phase nach der Geburt der Kinder ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich seltener geworden.¹¹⁴ Diese Entwicklungen stellen Eltern wie Pflegepersonen zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege-) Familie oder aber vor die Entscheidung, finanzielle Einbußen sowohl bezogen auf das monatliche Einkommen als auch mit Blick auf die Rente hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten eines Pflegekindes und damit auch zugunsten des Kinder- und Jugendhilfesystems verzichtet wird. Fehlende Entlastungsangebote für Pflegepersonen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und finanzielle Leistungen, welche einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Erwerbstätigkeit kaum aufwiegen können, erschweren, bei dem gleichzeitigen Erfordernis, entwicklungsförderliche Lebensbedingungen für ein Pflegekind zu schaffen, die Gewinnung potenziell geeigneter Pflegepersonen.

Werden Hilfen nach § 33 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt, soll der gesamte wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden, so dass der notwendige Unterhalt des Kindes beziehungsweise Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sichergestellt ist. Der Bedarf umfasst die Kosten für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die Kosten für den Sachaufwand (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Darüber hinaus werden den Pflegepersonen Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gewährt. Über die monatlichen Pauschalbeträge hinaus sind einmalige Beihilfen und Zuschüsse möglich (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Die Höhe der laufenden Leistungen ist im Hilfeplan zu dokumentieren. Abweichungen sind nur bei Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Dokumentation dieser Änderung im Hilfeplan, auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, zulässig (§ 37c Abs. 4 SGB VIII).

¹¹⁴ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach 2015, 5ff

1. Leistungen für die Pflege, Erziehung und den Sachaufwand

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen sollen die besonderen Anforderungen, die Pflegepersonen zu erfüllen haben, deren zeitlicher Einsatz, pädagogisches Engagement und erzieherische Leistung Anerkennung finden. Sofern Pflegepersonen nicht in gerader Linie mit dem Kind verwandt sind, obliegt ihnen gegenüber dem Kind beziehungsweise dem Jugendlichen keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Deshalb ist ihre Leistung zu honorieren.

Der Sachaufwand umfasst den gesamten wiederkehrenden altersentsprechenden Bedarf des täglichen Lebens¹¹⁵ und Dinge des persönlichen Bedarfs, einschließlich Taschengeld. Für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen werden hierfür Werte vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg festgelegt. Diese können zur Orientierung herangezogen werden. In Pflegefamilien ist jedoch eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Situation erforderlich, beispielsweise die Höhe des Taschengeldes leiblicher Kinder der Pflegepersonen. Auch das Deutsche Jugendinstitut gibt Empfehlungen zur Höhe von Taschengeld heraus.¹¹⁶

In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten: Nahrungsmittel, Getränke; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen; andere Waren und Dienstleistungen. Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Kosten für Kindertagesbetreuung sind zusätzlich zu den Pauschalbeträgen in der konkret entstehenden Höhe vom Jugendamt zu übernehmen, es sei denn diese Kosten sind bei der Festsetzung der Pauschalbeträge berücksichtigt.¹¹⁷ Eine solche Berücksichtigung wird in der Regel nicht erfolgen, da sich die Kosten für Kindertagesbetreuung abhängig von der Betreuungsdauer und Einrichtung erheblich unterscheiden können.

Analog dazu sollen auch die Kosten für weitere Betreuungsangebote, wie beispielsweise Kernzeitbetreuung, Verlässliche Grundschule oder Hort in der entstehenden Höhe vom Jugendamt erstattet werden, sofern dies für das Kind und die Pflegeperson sinnvoll oder erforderlich ist.

¹¹⁵ Bei den Kosten für den Sachaufwand beträgt der Anteil der kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 209 €, Stand 01.01.2024. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht).

¹¹⁶ Vgl. DJI: Taschengeld (<https://www.dji.de/themen/jugend/taschengeld.html>) und KVJS 2023, RS 135 2023 Anlage 2 Barbetaege Minderjaehrige 2024.pdf ([kvjs.de](https://www.kvjs.de))

¹¹⁷ Vgl. BVerwG 5 C 4.21 vom 27.10.2022

Die Höhe der Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie die Höhe der Leistungen für den Sachaufwand können dem jährlich aktualisierten Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes entnommen werden.¹¹⁸

Mit den Leistungen für die Pflege und Erziehung sowie den Leistungen für den Sachaufwand wird die Regelleistung von Pflegepersonen anerkannt. Die Regelleistung für die altersentsprechende Pflege, Erziehung und Förderung eines Pflegekindes umfasst¹¹⁹:

- die Gewährleistung eines gesunden und entwicklungsförderlichen Aufwachsens auch durch die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge,
- Umsetzung der Kinderrechte, Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten,
- Bereitschaft zur Weiterqualifizierung, Fortbildung und Inanspruchnahme von Beratungsangeboten,
- die Organisation und Gewährleistung des Besuches von Kindertagesbetreuungsangeboten, wenn es unter Berücksichtigung von Bindungsaspekten befürwortet werden kann, spätestens mit 3 Jahren,
- die Betreuung und Unterstützung des Schulkindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben im schulisch empfohlenen zeitlichen Umfang, ggf. ergänzend zur Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung, wie zum Beispiel Schülerhort, Kindertagespflege, Hausaufgabenbetreuung oder Ganztagsschule – die Entscheidung ist im Einzelfall abhängig von Bindungs- Betreuungs- und Entlastungsaspekten,
- die Förderung von Bildungsmaßnahmen wie zum Beispiel VHS-Kurse, Musikunterricht und so weiter,
- die Förderung von Begabung und Interessen,
- die Förderung eines entwicklungsverzögerten Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen durch die Inanspruchnahme einer therapeutischen Hilfe,
- die Förderung der Beziehung zwischen Kind beziehungsweise Jugendlichen und Eltern beziehungsweise Herkunftsfamilie,
- die Zusammenarbeit mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes, dem Pflegekinderdienst, den Personensorgeberechtigten und Eltern, hierzu gehört auch die Informationspflicht nach § 37b Abs. 3 SGB VIII,

¹¹⁸ abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>

¹¹⁹ Vgl. Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2017, 5

- Mitwirkung bei der Installation von ggf. notwendiger zusätzlicher ambulanter oder teilstationärer Hilfe für das Pflegekind, wie auch bei der Installation von ggf. notwendiger zusätzlicher Integrationshilfe für ein behindertes oder von Behinderung bedrohtes Pflegekind und Kooperation mit dem Hilfeebringer,
- Unterstützung der Übergangsplanung,
- Förderung der Verselbstständigung des Pflegekindes im Rahmen von Hilfe bei der Schul- und Ausbildungswegeplanung, Förderung bei dem Erlernen von Fertigkeiten zur selbstständigen Lebensführung und ggf. Unterstützung bei der Übergangsplanung in weiterführende Hilfesysteme.

2. Pflegegeldkürzung und Gewährung von anteiligem Pflegegeld

Die Kosten für den Sachaufwand können nach § 39 Abs. 4 SGB VIII angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind beziehungsweise Jugendlichen verwandt ist und diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Selbstbehalts Unterhalt gewähren kann. Mit der Verpflichtung der unterhaltsverpflichteten Pflegeperson zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (§ 97a Abs. 2 SGB VIII) ist die Prüfung der Angemessenheit der Kürzung im Einzelfall möglich geworden. Es wird empfohlen, bei der Klärung der Höhe des Selbstbehalts die Leitlinien der süddeutschen Familiensenate zum Unterhalt (Süddeutsche Leitlinien) zugrunde zu legen.¹²⁰ Je nach übersteigendem Betrag wird eine Kürzung der Kosten für den Sachaufwand von bis zu 30 Prozent für angemessen angesehen. Eine pauschale Kürzung des Pflegegeldes ist unzulässig.

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein Kind zu zahlen ist, auf das monatliche Pflegegeld anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (vgl. § 39 Abs. 6 SGB VII).

Zum 01.01.2023 wurde die Kostenheranziehung von Einkommen und Vermögen für junge Menschen in Vollzeitpflege abgeschafft. Gesonderte Regelungen gelten für Leistungen nach § 56 und § 122 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung). Da diese Leistungen dem gleichen Zweck wie die jeweilige Jugendhilfeleistung dienen, zählen sie nicht als Einkommen und sind bis auf einen anteiligen Selbstbehalt in Höhe von derzeit 109 Euro (Berufsausbildungsbeihilfe) beziehungsweise derzeit 126 Euro (Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderung) einzusetzen (Vgl. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

¹²⁰ Abrufbar unter: [Unterhaltsrechtliche Leitlinien - Oberlandesgericht Stuttgart \(justiz-bw.de\)](https://www.justiz-bw.de/unterhaltsrechtliche-leitlinien)

Bei vorübergehender Abwesenheit eines Pflegekindes sollte keine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen, denn auch bei Abwesenheit des Pflegekindes fallen Leistungen durch die Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilien und Kosten für diese an. Dazu gehören zum Beispiel die Wahrnehmung von Besuchen eines Kindes während eines Krankenhausaufenthaltes zur Fortführung und Unterstützung bereits aufgebauter Bindungen oder das Beibehalten und Vorhalten des eingerichteten Kinderzimmers für ein Kind, das vorübergehend in einer Entlastungspflegefamilie untergebracht ist.

Sofern Pflegepersonen, nachdem die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII beendet ist, ihr *bisheriges Pflegekind*, das in einer anderen stationären Jugendhilfeform betreut wird, weiter begleiten, sollen entsprechend des Aufwandes auch nach Beendigung der Vollzeitpflege Leistungen gewährt werden. Möglich ist dies als Bestandteil der Hilfe nach §§ 34, 35a SGB VIII oder als eigene Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.¹²¹

Bei umfangreichen Anbahnungsprozessen sollen auch vor Beginn der Hilfe nach § 33 SGB VIII Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sofern diese das übliche Maß an Zeit und Entfernung überschreiten.

3. Erhöhung des Pflegegeldes

Eine Erhöhung des aus dem Rundschreiben des KVJS-Landesjugendamtes zu entnehmenden Pflegegeldes kann in bestimmten Fällen erforderlich sein. Nach entsprechender Einschätzung des Einzelfalls und Dokumentation im Hilfeplan kann eine Erhöhung des Pflegegeldes sowohl hinsichtlich der Leistungen für den Sachaufwand als auch hinsichtlich der Leistungen für die Pflege und Erziehung gewährt werden. Dies sollte der Fall sein, wenn der Bedarf eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen für einen Zeitraum von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zu anderen Pflegeverhältnissen erfordert. Eine Erhöhung des Pflegegeldes ist also immer mit einem erhöhten Aufwand der Pflegeperson beziehungsweise Pflegefamilie verbunden, der wiederum aus dem besonderen Bedarf eines Pflegekindes resultiert. Im Hilfeplangespräch sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und die damit verbundenen Mehrleistungen der Pflegeperson dokumentiert werden und auf dieser Grundlage eine angemessene Erhöhung in den entsprechenden Bereichen (Leistungen für den Sachaufwand und/oder Leistungen für die Pflege und Erziehung) festgelegt werden. Der Zeitpunkt einer erneuten Prüfung des Bedarfs an erhöhten Leistungen soll im Hilfeplangespräch ebenfalls vereinbart und dokumentiert werden.

Die Entscheidung über einen erhöhten Bedarf und dessen Umfang sollte der fallführenden pädagogischen Fachkraft obliegen.¹²²

Erhöhter Bedarf an Leistungen für den Sachaufwand

Ein erhöhter Bedarf an Sachkosten liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen ein altersuntypischer materieller

¹²¹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 13.11.2018 – SN_2018_0793 Bn

¹²² Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten 30.3.2017 – J 8.260/J 4.200 Bm

Mehraufwand für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen zu erwarten oder bereits eingetreten ist. Die Erstattung des Mehrkostenbedarfs erfolgt durch die Ermittlung der realen monatlichen Zusatzkosten, bei Schwankungen durch die Ermittlung der durchschnittlichen Mehrkosten pro Monat. Hierunter fallen zum Beispiel überdurchschnittlicher Verschleiß an Kleidung und Gebrauchsgegenständen, überdurchschnittlich hohe Müllgebühren, Fahrtkosten¹²³ für Umgangskontakte bei überdurchschnittlich häufigen Kontakten und/oder einer Entfernung von mehr als 50 Kilometern, oder Fahrtkosten für zusätzliche Therapien, Aufwendungen für Passangelegenheiten, besonderer Nahrungs- und Hygienebedarf.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Erziehung liegt vor, wenn aufgrund anhaltender Entwicklungsbeeinträchtigungen oder anhaltender gesundheitlicher Einschränkungen oder Behinderungen ein altersuntypischer zusätzlicher erzieherischer Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu erwarten oder bereits eingetreten ist und damit verbunden eine tatsächliche Mehrbelastung der Pflegepersonen gegeben ist. Auch ein erhöhter Bedarf an Förderung durch die Pflegeperson ist zu berücksichtigen. Hierunter fallen zum Beispiel Umgang mit herausforderndem Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, überdurchschnittliche Förderung bei der Aneignung und Ausübung alltäglicher Verrichtungen, Beaufsichtigung und Begleitung im Alltag, die ein altersübliches Maß deutlich übersteigt.

Erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege

Ein erhöhter Bedarf an Leistungen für die Pflege besteht unter anderem, wenn beispielsweise ein Schulkind noch täglich oder mehrmals wöchentlich einnässt oder einkotet, aufgrund eines speziellen Ernährungsbedarfs des Kindes beziehungsweise Jugendlichen spezielle Nahrung zubereitet werden muss oder ältere Kinder beziehungsweise Jugendliche aktive Unterstützung beim Essen, der Körperpflege oder beim An- und Auskleiden benötigen. In solchen Fällen nehmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere Prüforganisationen eine Überprüfung nach dem Pflegestärkungsgesetz (PSG) vor. Auf Grundlage des Gutachtens entscheidet die zuständige Pflegekasse über den Pflegegrad und damit über die Gewährung und Höhe des Pflegegeldes gemäß SGB XI. Wird Pflegegeld nach SGB XI gewährt, so handelt es sich um Leistungen für den erhöhten Pflegebedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Der Pauschalbetrag der monatlichen Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld der Kinder- und Jugendhilfe nach § 39 VIII) bleibt hiervon unberührt.¹²⁴

¹²³ Vgl. Wiesner in: Wiesner & Wapler 2022, § 39 Rn.10; Fahrtkosten und Umgangskosten als Sozialleistungen - DIJuF TG 1006

¹²⁴ Vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2017 - 5 C 15.16

Erhöhter Bedarf an Leistungen bei Mehrfachbeeinträchtigung des Pflegekinds beziehungsweise Jugendlichen

Bei Mehrfachbeeinträchtigungen oder Schädigungen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz des Pflegekinds beziehungsweise Jugendlichen (z. B. aufgrund fetaler oder frühkindlicher Schädigung wie FASD) und damit einhergehender Verhaltensprobleme (z. B. hyperaktives Verhalten, vermindertes Schmerzempfinden, Lernschwäche, etc.), die eine permanente Beaufsichtigung des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und eine durchgängige und klare Strukturierung des Alltags erforderlich machen, können für Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhöhte Leistungen in einem Pauschalbetrag gewährt werden.

Inanspruchnahme vorrangiger Leistungsträger

Der Vorrang anderer Leistungsträger, zum Beispiel Krankenkassen, Pflegekassen und Sozialämter ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen und entsprechend vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ist die Eingliederungshilfe Leistungsträger für das Pflegekind, sollten mindestens im gleichen Umfang wie in der Jugendhilfe Leistungen gewährt werden.¹²⁵

Ermittlung des erhöhten Bedarfes

Zur Entscheidung über ein erhöhtes Pflegegeld werden in den Jugendämtern in Baden-Württemberg unterschiedliche Systeme zugrunde gelegt. Die Stadt Karlsruhe hat ein ausdifferenziertes System entwickelt, das der Besonderheit des Einzelfalls Rechnung trägt und eine nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage für Erziehungszuschläge darstellt. Eine Checkliste zur Bedarfserhebung sowie ein Leitfaden zur Anwendung bilden die Grundlage, um den Bedarf an besonderen Zusatzleistungen für Kinder in Vollzeitpflege zu ermitteln. Für jede Zusatzleistung werden die tatsächlichen Sachkosten und prozentual die Kosten der Pflege, Erziehung und Förderung zwischen zehn Prozent und 100 Prozent erhöht. Die einzelnen Leistungen werden zusammengefasst und als monatliche Pauschale gezahlt. Die Stadt Mannheim entscheidet anhand eines Kriterienkataloges über die Gewährung der doppelten, dreifachen oder vierfachen Pauschale der Kosten der Erziehung und Pflege. Zu Grunde gelegt sind hierbei körperliche und seelische Beeinträchtigungen des Pflegekinds, Besonderheiten in der Kontakt- oder Beziehungsgestaltung zur Herkunftsfamilie, die Aufnahme eines Kindes ab dem sechsten Lebensjahr oder von Geschwisterkindern und eine geplante Rückführung beziehungsweise ungeklärte Lebensperspektive. Die Häufung der besonderen Bedarfe ergibt den Vervielfachungsfaktor der Erziehungspauschale.¹²⁶ Sie sollen als Orientierung zur Umsetzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII dienen.

¹²⁵ Vgl. SGB IX – Richtlinien Landkreistag Baden-Württemberg, S. 32 „Bezüglich des Leistungsumfangs wird empfohlen, an die Pflegefamilie ein Pflegegeld entsprechend § 39 SGB VIII zu gewähren.“

¹²⁶ Beispielhaft sind diese Systeme digital abrufbar unter <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>

Elterngeldähnliche Leistungen für Pflegepersonen

Sofern der Bedarf des Kindes es erforderlich macht, die Betreuung durch die Pflegeperson ohne die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung zu gewährleisten, ist hierfür eine entsprechende finanzielle Anerkennung erforderlich. Pflegepersonen sind nach derzeitiger Rechtslage nicht elterngeldberechtigt. Der Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode sieht die bundesweite Einführung eines Elterngeldes auch für Pflegeeltern vor.¹²⁷ Es kann nicht von Pflegepersonen erwartet werden, ohne finanziellen Ausgleich auf eine Berufstätigkeit zu verzichten. Für alleinstehende Personen ist die Aufnahme eines Pflegekindes fast unmöglich. Pflegekinder benötigen zudem insbesondere zu Beginn der Hilfe und zum Aufbau tragfähiger Bindungen, in einigen Fällen auch darüber hinaus, eine ununterbrochene Anwesenheit der Pflegeperson. Aus diesen Gründen wird empfohlen, Pflegepersonen, die ihr Pflegekind ohne die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung betreuen, mit elterngeldähnlichen Leistungen zu unterstützen, solange die Gesetzgebung noch keinen eigenständigen Anspruch auf Elterngeld für Pflegepersonen vorgibt. Das Statistische Bundesamt ermittelte für die Jahre 2020 bis 2022 ein bundesweit durchschnittlich ausbezahltes Elterngeld in Höhe von 900 Euro monatlich. Der Mindestbetrag an Elterngeld beträgt monatlich 300 Euro. Zur Gewinnung und Unterstützung alleinerziehender Pflegepersonen können zusätzliche Leistungen erforderlich sein.¹²⁸ Denkbar ist auch, einen solchen Betrag den erhöhten Leistungen für die Pflege und Erziehung zuzuordnen.¹²⁹ Auch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) spricht sich dafür aus, Elterngeld für Pflegepersonen zu gewähren.¹³⁰

4. Entlastungsangebote für Pflegefamilien

Bereits vor der Aufnahme eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen als auch während der Dauer eines Pflegeverhältnisses haben Pflegepersonen gemäß § 37a SGB VIII Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung. Die Beratung und Begleitung von Pflegefamilien ist grundsätzlich durch die Fachabteilung des Jugendamtes (Pflegekinderdienst; Sozialer Dienst) oder durch einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Regelleistung zu gewährleisten. Zusätzlich stehen Beratungsdienste zur Verfügung (z. B. Frühe Hilfen), die vorrangig vor

¹²⁷ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, 79

¹²⁸ Die Stadt Mannheim zahlt zur finanziellen Absicherung von alleinstehenden Pflegepersonen, die auf ihre Berufstätigkeit zur Betreuung des Pflegekindes (ohne Kindertagesbetreuung) für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verzichten, zusätzlich zum Pflegegeld monatlich eine Pauschale von 800 Euro und eine Aufwandsentschädigung mit einer Erziehungspauschale in dreifacher Höhe. Auch einige Städte und Landkreise in Niedersachsen gewähren elterngeldähnliche Leistungen in Höhe von 850 Euro pro Monat im ersten Jahr nach der Aufnahme eines Pflegekindes verbunden mit der Erwartung an Pflegepersonen, ihre Erwerbstätigkeit im ersten Jahr nach der Aufnahme vollständig ruhen zu lassen. Der Betrag von 850,00 € wurde auf Basis des Elterngeldes für Geringverdienende berechnet. Download: Wie viel Elterngeld kann ich bekommen? Familienportal des Bundes

¹²⁹ Vgl. hierzu auch DIJuF-Rechtsgutachten 02.09.2016

¹³⁰ Positionspapier der IGfH: Systemimmanente Armutsrisiken von Pflegeeltern vermeiden! Elterngeld für Pflegeeltern einführen und Rentenbeiträge absichern, abrufbar unter: <https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/systemimmanente-armutsrisiken-von-pflegeeltern>

vergleichbaren Entlastungsangeboten genutzt werden sollen. Spezielle Entlastungsangebote können Pflegefamilien im Alltag unterstützen, herausfordernde Situationen zu meistern und sich zuspitzenden Krisen vorzubeugen. Bei solchen Entlastungsangeboten handelt es sich um Leistungen, die dem im Rahmen der Hilfeplanung festgestellten individuellen Bedarf eines jungen Menschen und seiner Pflegefamilie nach erforderlich sind. Als Annexleistungen zur Vollzeitpflege werden diese Leistungen nicht durch die Pflegefamilie selbst oder einen Fachdienst erbracht, sondern können durch externe Leistungserbringer von persönlich und fachlich geeigneten Personen beziehungsweise Institutionen erbracht werden. Die Leistungen müssen notwendig, geeignet und allgemein fachlich anerkannt sein. Im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII sollen der Bedarf des Kindes beziehungsweise Jugendlichen und der Pflegefamilie, das Ziel der Leistung, die notwendige Leistung mit Umfang und Dauer sowie die Kosten der Maßnahme abgestimmt und dokumentiert werden (vgl. § 37c Abs. 4 SGB VIII).

Die Vorrangigkeit anderer Träger von Sozialleistungen ist gemäß § 10 SGB VIII zu berücksichtigen. Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch die therapeutischen Leistungen unterstützt und gefördert werden. Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung, sondern Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger beziehungsweise der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).

Annexleistungen der Eltern- oder Familienarbeit umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs-, Unterstützungs-, Therapie- und Entlastungsleistungen für die Pflegefamilie, die sich aus dem besonderen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Pflegefamilie ergeben und zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Pflegefamilie beitragen.¹³¹

Annexleistungen für das Pflegekind können unter anderem sein:

- Therapeutische Hilfen,
- Tiergestützte Pädagogik/Therapien,
- Heilpädagogische Förderung,
- Förderung der Motorik,
- Sprachförderung, Logotherapie,

¹³¹ Eine Orientierung bietet das Verzeichnis der individuellen Zusatzleistungen gem. § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII. Die jeweils aktuelle Version ist abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/service/arbeitshilfen#c14869>

- Entspannungs- und Konzentrationstraining,
- Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen,
- Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung und Nachhilfe,
- Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung,
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, Erziehungsbeistandschaft,
- Biographiearbeit.

Annexleistungen für die Pflegepersonen können unter anderem sein:

- Erziehungsberatung,
- Familientherapie, Einzelsupervision, Coaching,
- Angebote der Eltern- und Familienbildung und Elterntrainings, Fortbildungen,
- Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilie,
- Entlastungsbetreuung, zum Beispiel Einzelbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten Kita, Babysitter, zusätzliche Freizeiten und Ferienangebote für das Pflegekind auch in sogenannten Entlastungspflegefamilien,
- Entlastung im Haushalt.

Solche Entlastungsmöglichkeiten für Pflegefamilien können entsprechend des Bedarfs im Einzelfall entweder als immaterielle Leistungen oder in Form eines finanziellen Bausteins gewährt werden.¹³² Die laufenden Leistungen sollten bei der Inanspruchnahme von Entlastungsangeboten nicht eingestellt werden.

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Neben den monatlichen Leistungen für die Pflege und Erziehung und den Sachaufwand können einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Aus Gründen des vereinfachten Verwaltungsaufwands und zur Entlastung von Pflegefamilien wird empfohlen, einmalige Beihilfen

¹³² Leistungen zur Unterstützung der Pflegefamilie können im Rahmen von § 37a SGB VIII ohne Antrag der Personensorgeberechtigten gewährt werden.

und Zuschüsse in Pauschalbeträgen zu gewähren. Festgelegte Pauschalbeträge sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und an Preissteigerungen entsprechend angepasst werden.¹³³

Erstausstattung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfe

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Gegenständen wie Mobiliar, TÜV-geprüfter Autokindersitz, Spielzeug und Schulbedarf zu gewähren. Es wird ein Betrag von 2.100 Euro empfohlen. Ist die Aufnahme eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen nur nach Umzug oder Umbau möglich (z. B. barrierefreie Dusche für Kinder mit Gehbehinderung), kommt ein zusätzlicher Zuschuss zu den Ausbau- beziehungsweise Umzugskosten in Betracht. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Zuschuss für ein Fahrzeug (z.B. bei 4. Kind in der Familie) gewährt werden. Hat bereits ein Kind beziehungsweise Jugendlicher in der Pflegefamilie gelebt, sollte im Einzelfall geklärt werden, ob eine Teilerneuerung oder Ergänzung der Gegenstände erforderlich ist. Eine solche Klärung sollte regelhaft in den Fällen erfolgen, in denen ein Kind beziehungsweise Jugendlicher über längere Zeit in einer Pflegefamilie lebt und beispielsweise von einem Kleinkind zu einem Grundschulkind oder von einem Grundschulkind zu einem Teenager heranwächst. Die erforderliche Ausstattung ist zu bewilligen. Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegeperson.

Erstausstattung an Bekleidung für das Pflegekind beziehungsweise den Jugendlichen

Bei der Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in eine Pflegefamilie wird empfohlen, ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Bekleidung in Höhe von 700 Euro zu leisten. Die regelmäßige Beschaffung von Ersatz für Kleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren. Hierbei ist von einem normalen Verschleiß und altersgemäßer Körperentwicklung auszugehen. Bei besonders starkem Wachstum in kurzer Zeit oder extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsabnahme kann es erforderlich sein, die Bekleidung in kürzeren Zeitabständen als normalerweise üblich, komplett zu erneuern. In solchen Fällen wird empfohlen, eine zusätzliche Bekleidungsbeihilfe zu gewähren. Bei anhaltendem außergewöhnlichem Verschleiß zum Beispiel aufgrund körperlicher Behinderung ist die Erhöhung der monatlichen Leistungen für den Sachaufwand zu prüfen (vgl. Kapitel VII, 3.).

Besondere persönliche Anlässe

Es werden unter anderem bei folgenden persönlichen Anlässen einmalige Beihilfen empfohlen:

- Taufe: 180 Euro,

¹³³ Die jeweils aktuellen Empfehlungen können abgerufen werden unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>

- Einschulung: 150 Euro,
- Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften: 350 Euro.

Weihnachten

Die Weihnachtsbeihilfe wird analog zu den Empfehlungen im vollstationären Bereich gewährt und mit dem Pflegegeld im Dezember ausbezahlt. Sie beträgt 45 Euro.

Urlaub

Für Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalte, Unternehmungen und Urlaubsreisen wird empfohlen, der Pflegefamilie pro Pflegekind 735 Euro (35 Euro pro Tag für 21 Tage) im Jahr zu gewähren. Der Zuschuss für Urlaub kann auch in einer monatlichen Pauschale ausbezahlt werden. Dieser Betrag ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass ein- oder mehrtägige Urlaubsaufenthalte stattfinden. Ferien können auch zu Hause stattfinden.

Klassenfahrt

Ein- und mehrtägige Klassenfahrten und andere schulische Veranstaltungen gehören nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Es wird empfohlen, die tatsächlich entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.

Lernmittel

Es wird empfohlen, den jährlich zu tragenden Anteil für Schulbücher und weitere für den Schulunterricht erforderliche Lernmittel (z. B. bedarfsgerechtes Tablet/Laptop, grafikfähige Taschenrechner in der Oberstufe) durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Eintritt ins Berufsleben

Bei anfallenden Aufwendungen bei Berufseintritt (z. B. für Arbeitskleidung; Utensilien usw.) wird empfohlen, diese durch die Gewährung einmaliger Beihilfen zu übernehmen und unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Für Musikunterricht, Sportvereine und weitere Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Sonderanschaffungen für Sport, Musik und Technik ist für jedes Pflegekind ein monatlicher Pauschalbetrag von 120 Euro angemessen. Es wird empfohlen, diesen Betrag monatlich mit dem Pflegegeld an die Pflegeperson zu überweisen. Die Ein- und Aufteilung obliegt dann den

Pflegepersonen. Alternativ können anstatt der monatlichen Pauschale die tatsächlichen Kosten auf Nachweis erstattet werden.

Zuzahlung zu medizinischen und weiteren Hilfsmitteln¹³⁴

Bei einer kieferorthopädischen Behandlung zahlt die Krankenkasse zunächst 80 Prozent der Behandlungskosten und erstattet die fehlenden 20 Prozent nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung. Pflegepersonen können die Übernahme der 20 Prozent beim Jugendamt beantragen, das diesen Anteil wiederum bei der Krankenkasse im Erstattungsverfahren geltend macht. Kosten für Brillen und Hörgeräte sind in der Regel nicht durch andere Kostenträger gedeckt. Eine Übernahme der Kosten bis zu 100 Euro pro erforderlicher Brille wird empfohlen. Bei besonderem behinderungsbedingtem Bedarf soll der Gesamtbetrag von Hilfsmitteln erstattet werden, sofern es keinen anderen Kostenträger gibt.

Autokindersitz

Ein TÜV-geprüfter Kindersitz ist für den Transport von Kindern im Auto bis zum Erreichen einer Körpergröße von 1,50 m gesetzlich vorgeschrieben. Wächst ein Kind aus seinem bisherigen Autokindersitz heraus und hat die Körpergröße von 1,50 m noch nicht erreicht, soll die Anschaffung eines entsprechenden Autokindersitzes mit bis zu 100 Euro bezuschusst werden.

Fahrerlaubnis und Fahrkosten zur Arbeitsstelle

Bei einigen Ausbildungsberufen ist eine Fahrerlaubnis fast unumgänglich. Bei derartigen Berufen und in Fällen, in denen die entfernt liegende Arbeitsstätte nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wird ein Zuschuss in erforderlicher Höhe bis hin zu den Gesamtkosten zu den durch den Erwerb der Fahrerlaubnis entstehenden Kosten empfohlen.

Anschaffung eines Mofas/Motorrollers: Eine Bezuschussung ist möglich, wenn das Fahrzeug zum Erreichen der Schule oder Ausbildungsstätte beziehungsweise des Arbeitsplatzes unbedingt notwendig ist.

Eine Übernahme von Fahrtkosten ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls möglich, z.B. überbetriebliche Blockschule ist weit entfernt.

Leistungen nach Beendigung der Jugendhilfe

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen nach dem SGB VIII in Jugendhilfeeinrichtungen¹³⁵ benennen die Möglichkeit einer Überbrückungshilfe von einmalig 650 Euro nach Beendigung der

¹³⁴ Vgl. hierzu auch DIJuF Themengutachten TG-1126 Absicherung und Versorgung im Krankheitsfall – Voraussetzungen und Umfang von Krankenhilfe als Annexleistung (§ 40 SGB VIII), David Seltmann, Stand: 1/2018

¹³⁵ abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/wirtschaftliche-jugendhilfe/sonderaufwendungen-in-jugendhilfeeinrichtungen>

Jugendhilfe zur Überbrückung bis zur ersten Lohn-/Gehaltszahlung. Es wird empfohlen dies bei Bedarf auch für Pflegekinder nach Beendigung der Jugendhilfe zu gewähren.

6. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Schäden an Rechtsgütern Dritter ab. Pflegeperson und Pflegekind bilden eine Versicherungsgemeinschaft. Bei einem Schaden innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft tritt die Haftpflichtversicherung in der Regel nicht ein (wenn z. B. Eigentum der Pflegeperson durch ein Pflegekind geschädigt würde oder umgekehrt). Für Haftpflichtversicherungen, die nicht nur Schäden gegenüber Dritten sondern auch Schäden innerhalb der Versicherungsgemeinschaft abdecken, gibt es entsprechende Versicherungstarife, die in Anspruch genommen werden können. Der Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegepersonen durch das Jugendamt, die auch dann eintritt, wenn das Pflegekind Schäden im Innenverhältnis verursacht, ist zu empfehlen. Wenn keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, wird empfohlen, die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen zu erstatten.

7. Unfallversicherung

Kernleistung der Unfallversicherung ist die finanzielle Absicherung im Falle einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit als Unfallfolge. Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen beispielsweise den barrierefreien Umbau der Wohnung, Betreuungsdienste, Lohnausfall, Krankenhaustagegeld oder kosmetische Operationen nach Verbrühung. Die Unfallversicherung greift auch dann, wenn keine andere Person beteiligt ist (z. B. wenn die Pflegeperson stürzt und gehbehindert bleibt). In der Regel besteht für Pflegepersonen keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Ausnahmen können Fälle sein, bei denen von einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit ausgegangen wird (zum Beispiel Bereitschaftspflege bei Zahlung einer Platzpauschale ohne Belegung).

Nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.¹³⁶ Im Falle einer Einzelversicherung orientiert sich die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung – 2024 sind dies 191,07 Euro jährlich.¹³⁷ Die Beiträge sollen bei Paaren für beide Pflegepersonen erstattet werden, unabhängig davon, ob diese berufstätig sind oder nicht. Den örtlichen Trägern wird empfohlen, zu prüfen, ob Sammelversicherungen sinnvoll sind. Vor Abschluss einer solchen Sammelversicherung ist die Zustimmung der Pflegepersonen dazu einzuholen. Stimmen Pflegepersonen einer solchen Regelung nicht zu, haben sie dennoch Anspruch auf Erstattung. Nicht Bestandteil des Anspruchs nach § 39 Abs. 4 SGB VIII ist eine Unfallversicherung für das Pflegekind.

¹³⁶ Vgl. Urteil VGH Mannheim 12 S 470/19 vom 14.07.2021: Personensorgeberechtigte sind Erstattungsberechtigte von Versicherungsbeiträgen und müssen diese an die Pflegeperson abtreten.

¹³⁷ Der gültige Betrag kann dem jährlich aktualisierten Rundschreiben entnommen werden, abrufbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/hilfe-zur-erziehung/pflegekinderhilfe>

8. Rentenversicherung

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen stellen (potenzielle) Pflegepersonen zunehmend vor die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und (Pflege-) Familie oder aber vor die Entscheidung, finanzielle Einbußen hinzunehmen, wenn teilweise oder vollständig auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten eines Pflegekindes beziehungsweise Jugendlichen und damit auch zugunsten des Kinder- und Jugendhilfesystems verzichtet wird. Dabei können sich solche Einbußen auch auf die Rentenbeiträge beziehen.

Nachgewiesene Aufwendungen zur Altersvorsorge sollen in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet werden. Der Anspruch besteht für eine Pflegeperson und pro Pflegekind und beläuft sich 2024 auf mindestens 48,36 Euro monatlich.¹³⁸ Voraussetzung für die hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Altersvorsorge ist, dass das Vermögen mit Eintritt in die Regelaltersrente zur Verfügung steht und nicht vorher genutzt werden kann. Dies kommt bei privaten Rentenverträgen, vermögensbildenden Lebensversicherungen oder ähnlichen Anlageformen in Frage, wenn eine vorzeitige Verwertung des Vermögens vertraglich ausgeschlossen ist.¹³⁹

Zusätzlich kann der Pflegeperson, welche die Erziehung und Versorgung eines Pflegekindes überwiegend leistet, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, auf Wunsch ein freiwilliger Betrag zur Alterssicherung in Höhe von bis zu 120 Euro im Monat ausbezahlt werden.¹⁴⁰ Die Anlage des Betrags muss durch entsprechende Altersvorsorgeverträge nachgewiesen werden.

Pflegepersonen, die ein Kind während der ersten 36 Monate nach Ablauf des Monats der Geburt bei sich aufnehmen, haben außerdem Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung, sofern sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis verbunden sind.

¹³⁸ Der gültige Betrag kann dem jährlich aktualisierten Rundschreiben entnommen werden.

¹³⁹ Vgl. OVG Münster Urteil vom 20.07.2015 - 12 A 1693/14

¹⁴⁰ Erfahrungen hierzu gibt es z. B. bei den Jugendämtern Enzkreis, Stadt Karlsruhe, Stadt Pforzheim

VIII. Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) 2022: Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Strukturen, Verfahren und pädagogischen Prozessen in der Pflegekinderhilfe (Teil I und II), Wiesbaden

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. / Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. Heidelberg

BVerwG 5 C 15.16 Urteil des 5. Senats vom 24.11.2017

BVerwG 5 C 4.21, Urteil des 5. Senats vom 27.10.2022

Dialogforum Pflegekinderhilfe. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M. Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe (2019): Dialogforum Pflegekinderhilfe (dialogforum-pflegekinderhilfe.de)

DIJuF – Deutsches Institut für für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.) (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen. Neumann Druck: Heidelberg

DIJuF – Rechtsgutachten vom 02.09.2016 - J 4.400 Bm, JAmt 2016, S. 545-546: Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in der Vollzeitpflege

DIJuF – Rechtsgutachten vom 30.3.2017 – J 8.260/J 4.200 Bm, JAmt 2017, S. 237-239: Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten; Regelung einer Genehmigungspflicht durch die Jugendamtsleitung

DIJuF – Rechtsgutachten vom 13.11.2018 – SN_2018_0793 Bn, JAmt 2019, S. 82-85: Besuchskontakte der ehemaligen Pflegeeltern zu einem stationär untergebrachten Kind; Leistungen zum Unterhalt

DIJuF – Rechtsgutachten vom 04.06.2020 – SN_2020_0433 Bm, JAmt 2020, S. 450: Gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind in einer Pflegefamilie als Hilfe zur Erziehung

DIJuF – Rechtsgutachten vom 18.4.2023 – SN_2022_2021 Gö, JAmt 2023, S. 401-405: Vertrauensperson des Pflegekindes als Bestandteil des Schutzkonzepts nach § 37b SGB VIII

DIJuF – Themengutachten TG 1006, Stand 06/2014, L. Schönecker: Fahrtkosten und Umgangskosten als Sozialleistungen

DIJuF – Themengutachten TG-1126, Stand 01/2018, D. Seltmann: Absicherung und Versorgung im Krankheitsfall – Voraussetzungen und Umfang von Krankenhilfe als Annexeleistung (§ 40 SGB VIII),

Diouani-Streek, M. (2015): Kontinuität im Kinderschutz. Perspektivklärung in der Pflegekinderhilfe, Berlin, Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Dittmann, A. (2023): Pflegeeltern – stetig nachwachsende Ressource oder eher Auslaufmodell? Voraussetzungen und Handlungsansätze für die künftige Gewinnung von Pflegepersonen. JAmT 2023, 158 - aufgerufen am 22.11.2023

Dittmann, A.; Schäfer, D. (2019). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe - Zum Anspruch auf Beratung und Unterstützung

Erzberger, C. & Szylowicki, A. (2020): Qualifizierung in der Pflegekinderhilfe. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe, 1. Ausgabe, abrufbar unter:

<https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/qualifizierung-pflegekinderhilfe>

Kindler, H., Helming, E., Meysen, T. & Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010): Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e.V. München

Kunkel, P.; Kepert, J. ; Pattar, A. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

KVJS Analyse: Kinder- und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel Demografische Entwicklungen und Lebenslagen in Baden-Württemberg. Planungs- und Steuerungsunterstützung. Juli 2023, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Jugendhilfeplanung_und_berichterstattung/Demografischer_Wandel/GeWa_Bericht_2023_final_BF.pdf

KVJS Fokus: Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder in Baden-Württemberg. Arbeitshilfe für Angebotsformen nach § 19 SGB VIII. März 2022, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2022_05_KVJS_Fokus_Gemeinsame_Wohnformen_Muetter_Vaeter_Kinder_BW.pdf

KVJS Jugendhilfe Service: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII Grundlagenpapier für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden. Juli 2021, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_07_KVJS_Jugendhilfe-Service_Voraussetzungen_Erteilung_Betriebserlaubnis_45_SGB_VIII.pdf

KVJS Empfehlungen zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern und zu Fragen der Zuständigkeit. Februar 2022, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/KVJS-Empfehlungen_zur_Zusammenarbeit_bei_kreisuebergreifender_Vermittlung_von_Pflegekindern_und_zu_Fragen_der_Zustaendigkeit_-_Februar_2022.pdf

Meysen, T.; Lohse, K.; Schönecker, L.; Smessaert, A. (Hrsg.) 2022: Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 9. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (2016): Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter, 3. überarbeitete Aufl.

OVG Münster Urteil des 12. Senats vom 20.07.2015 - 12 A 1693/14

Petri, C.; Pierlings, J. (2016): Chance Bereitschaftspflege. Impulse für eine entwicklungsfördernde Praxis, ZPE-Schriftenreihe 44, Siegen

Petri, C., Ruchholz, I., Schäfer, D. (2021): Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe – Einblick in zwei laufende Praxismodellprojekte, JAmt 2021, S. 140-142

Petri, C. Schäfer, D. (2022): Gemeinsam mit Eltern. Lücken schließen in der Pflegekinderhilfe, Perspektive-Verlag Bonn

Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. Eine Handreichung für Praxis. Mai 2022, abrufbar unter: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/pflegekinderhilfe/Schutzkonzepte_in_der_Pflegekinderhilfe_Eine_Handreichung_fuer_die_Praxis_Stand_Mai_2022_01.pdf

Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde 2017: Leitfaden zur Regelung eines erhöhten Pflegegeldes für entwicklungsbeeinträchtigte und behinderte Kinder in Vollzeitpflege

Team FosterCare (2020): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. JAmt 2020, S. 234-239

Van Santen, E., Pluto, L., Peucker, C. (2019): Pflegekinderhilfe - Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme, 1. Auflage, Beltz-Juventa Weinheim Basel

Wiesner, R. (2015): Rechtliche Vorgaben zur Zusammenarbeit mit den Eltern in der Pflegefamilie. In: Forum Erziehungshilfe. 21. Jahrgang, (4) 2015: S. 196-201

Wiesner, R.; Wapler, F. (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, C-H Beck, München

Wolf, K. (2013a): Was macht eine leistungsfähige Pflegekinderhilfe aus? In: Dialog Erziehungshilfe (2) 2013; S. 20-25

Wolf, K. (2013b): Was leisten Pflegefamilien für unsere Gesellschaft? Was können Soziale Dienste für Pflegefamilien leisten? JAmT 2013, S. 303-307

Wolf, K. (2015): Zentrale Rahmung des Rückkehrthemas. In: Schäfer, D., Petri, C., Pierlings, J.: Nach Hause? Rückkehrprozesse von Pflegekindern in ihre Herkunftsfamilie. Universität Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste ZPE-Schriftenreihe Nr. 41

ZBFS-Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe Vollzeitpflege, 3. Auflage, abrufbar unter:
<https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/neue/29183/index.php>

Ziebertz, T., Eberhard, K. (2013): Handbuch für Beraterinnen und Berater von Pflegefamilien. Auswahl, Vorbereitung und Beratung. LWL Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.). Ideen und Konzepte Band 52

Die AG setzte sich zusammen aus den folgenden Personen, die weitgehend über den kompletten und vereinzelt über einen begrenzten Zeitraum an der Überarbeitung der Orientierungshilfe mitgearbeitet haben:

Teilnehmende Fachdienste der Jugendämter:

Böblingen (Silke Frank)
Heidelberg (Katie Gackenheimer)
Karlsruhe, Stadt (Kornelia Wilk)
Ludwigsburg (Regina Wissmann-Hähnle)
Pforzheim (Eva Walsleben)
Reutlingen (Nathalie Golinelli)
Stuttgart (Helga Heugel)
Zollernalbkreis (Margit Mauser)

Die Überarbeitung wurde mit Anja Beckmann (Jugendamtsleitung Ludwigsburg) und Harry Hennig (Jugendamtsleitung Böblingen) als Beauftragte der Kommunalen Landesverbände in einem Treffen abgestimmt. Darüber hinaus wurde allen Jugendamtsleitungen die Möglichkeit zur Rückmeldung gegeben.

Teilnehmende des KVJS-Landesjugendamtes:

Annegret Graul
Julia Schernhammer
Eva Stritzinger
Dr. Jürgen Strohmaier

Notizen

Für Ihre Notizen:

Für Ihre Notizen:

Notizen

Für Ihre Notizen:

Juli 2024

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**

Dezernat 4 - Landesjugendamt

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Telefon 0711 6375-0

info@kvjs.de

www.kvjs.de

Verfasserinnen:

Annegret Graul

Julia Schernhammer

Eva Stritzinger

Bestellung und Versand:

Ulrike Reindl

Telefon 0711 6375-469

ulrike.reindl@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

The logo consists of the letters 'KVJS' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are slightly overlapping, with the 'K' and 'V' being larger and more prominent than the 'J' and 'S'.

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausanschrift

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon 07 11 63 75-0

info@kvjs.de
www.kvjs.de